

# Materialien

Heft 12

Wissenschaftliche Volontäre

an den Museen

der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)

aus dem  
**Institut für  
Museums-  
kunde**

Staatliche Museen  
Preußischer  
Kulturbesitz · Berlin

Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz

Institut für Museumskunde Berlin

Heft 12

Wissenschaftliche Volontäre

an den Museen

der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)

Berlin 1985



## V o r w o r t

Das Institut für Museumskunde der Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz hat 1984 eine kleine Erhebung zu der Frage durchgeführt, wieviele Stellen für "Wissenschaftliche Volontäre" (d.h. jüngere Wissenschaftler in zeitlich befristeter, museumsbezogener Fortbildung) in der Bundesrepublik samt Berlin (West) an Museen zur Verfügung stehen. Die Erhebung ist angeregt worden durch den Deutschen Museumsbund e.V., sowie durch die regionalen Museumsverbände und Museumsämter.

Angeschrieben wurden :

- Sämtliche Kultusministerien der Bundesländer samt Berlins (West),
- die beiden Landschaftsverbände im Bundesland Nordrhein-Westfalen,
- die Regionalverbände im Freistaat Bayern, Baden-Württemberg, Hessen,
- die Landesmuseen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein,
- die Museen der sog. "blauen Liste", bzw. des sog. "Königsteiner Abkommens",
- die Museen der Stadt Frankfurt/Main,
- die Museen der Stadt Köln,
- die Lübecker Museen,
- Einzelmuseen, besonders im süddeutschen Raum.

Der Rücklauf ergibt ein offenbar recht vollständiges Bild; noch während des Erhebungszeitraumes trat eine gewisse Nivellierung ein : die Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Berlin glich die bisher gezahlten Vergütungen für "Volontäre" dem allgemeinen Niveau an, vermehrte aber gleichzeitig die Anzahl der Stellen. Auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhöhte die Anzahl der Volontär-Stellen erheblich.

Das Institut für Museumskunde hat allen Beantwortern unseres Fragebogens auch dafür zu danken, daß sie die telefonischen Mahnungen, aber auch die oft komplizierten Rückfragen geduldig über sich ergehen ließen. So erhob sich z.B. die zusätzliche Frage, ob die Vergütung der Volontäre zu einer Schlechterstellung gegenüber den Anwärtern im Beamtenverhältnis (wegen der Heranziehung ersterer zur Sozialversicherung) führt und ob bejahendenfalls ein entsprechender Ausgleich möglich sei.

Es ist aber zu berücksichtigen, daß mit der Leistung von Sozialabgaben nach dem Auslaufen des Beschäftigungsverhältnisses das sog. "soziale Netz" bereitsteht.

Es ist in jedem Falle für Stellungsuchende sinnvoll, sich auch bei den Landesämtern für Denkmalpflege nach Möglichkeiten zu erkundigen, ein Volontariat abzuleisten.

Alles in allem scheint 1985 die Zahl der Stellen für wissenschaftliche Volontäre an Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlins 175 - 180 zu betragen.

Redaktionsschluß dieses Heftes : 14. Dezember 1984

Dr. Andreas Grote

Das Institut für Museumskunde Berlin stellt in regelmäßigen Abständen Materialien aus der laufenden Arbeit für interessierte Fachleute zur Verfügung. Diese Hefte gelangen nicht in den Buchhandel und werden nur auf begründete Anfrage hin abgegeben. Eine Liste der bisher erschienenen "Materialien"-Hefte befindet sich am Ende dieses Heftes.

<u>Inhalt :</u>	Seite
Vorwort . . . . .	3
Baden-Württemberg . . . . .	9
Freistaat Bayern . . . . .	12
Berlin (West) . . . . .	14
Land Bremen (und Bremerhaven) . . . . .	15
Freie und Hansestadt Hamburg . . . . .	16
Hessen . . . . .	17
Niedersachsen . . . . .	19
Nordrhein-Westfalen . . . . .	20
Rheinland-Pfalz . . . . .	22
Saarland . . . . .	23
Schleswig-Holstein . . . . .	23
 <u>Anlagen</u>	
1. Volontärsvertrag Baden-Württemberg	27
2. Richtlinien zu Volontärkursen an den Staatlichen Kunstsammlungen Bayerns	29
3. Grundsätze über die Beschäftigung wissenschaftlicher Volontäre ...Land Berlin	31
4. Vereinbarung über Beschäftigung als "wissenschaft- licher Museumsassistent (in Fortbildung)" bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Berlin	37

	Seite
5. Empfehlung (der Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz in Berlin) an die Museumsassistenten (in Fortbildung)	41
6. Ausbildungsvertrag ... Freie und Hansestadt Hamburg	43
7. Richtlinien über die Ausbildungsbedingungen i.d.F. vom 28.April 1978, samt Durchführungsvorschriften Hamburg	47
8. Volontärsvertrag des Landes Hessen	53
9. Richtlinien "Zur Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontären ..." in Niedersachsen 1980 (NMBL.S.491)	55
10. Volontärsvertrag Niedersachsen	59
11. Volontärsvertrag Rheinland-Pfalz	61
12. Volontärsvertrag Schleswig-Holstein	65
13. Zeitplan (Muster) für die Ausbildung eines Volontärs am Schleswig-Holsteinischen Landesmuseum Schloß Gottorf, 1983/84	69
14. Ausbildungscurriculum im Geschäftsbereich des Direktors (Landschaftsverband Rheinland)	71
15. Ausbildungscurriculum im Bereich Wechsellausstellungen (Landschaftsverband Rheinland)	73
16. Volontäre der Bodendenkmalpflege (Landschaftsverband Rheinland)	75
17. Volontäre in der Abteilung Museum (Landschaftsverband Rheinland)	77

		Seite
18.	Volontäre in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (Landschaftsverband Rheinland)	79
19.	Beschäftigungsvertrag der Stadt Frankfurt/Main	81
20.	Ausbildungsplan der Generaldirektion der Museen der Stadt Köln	85
21.	Beschäftigungsvertrag der Hansestadt Lübeck	89
22.	Volontärvertrag der Stadt Ulm	91
23.	Praktikum in Schramberg	93



Baden-Württemberg

=====

Staatliche Museen:

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg meldet für den Bereich der Staatlichen Museen für "wissenschaftliche Volontäre"

58 Stellen

zuzüglich 5 Planstellen für "technische Volontäre".

Diese im Verhältnis zu den anderen Bundesländern recht hoch erscheinende Zahl verteilt sich allerdings auf etwa 15 Museen und Zweigmuseen in der unmittelbaren Trägerschaft dieses Bundeslandes : die Staatlichen Naturkundemuseen in Stuttgart und Karlsruhe, die beiden Landesmuseen in Stuttgart und Karlsruhe, die Staatlichen Kunsthallen in Baden-Baden und Karlsruhe, die Staatsgalerie Stuttgart, sowie deren Dependenz.

Die Vergütung der wissenschaftlichen Volontäre entspricht dem üblichen Unterhaltszuschuß für Anwärter des höheren Dienstes (Eingangsstufe A 13).

Das Beschäftigungsverhältnis wird für 12 Monate abgeschlossen, in der Regel wird um ein weiteres Jahr verlängert. Die Wochenarbeitszeit ist z.Zt. 40 Stunden. Voraussetzung für die Einstellung : abgeschlossene Promotion. Das Württembergische Landesmuseum gibt auf die Frage nach Ausbildungsplänen an, daß die Volontäre in der Regel je acht Monate in drei Museumsreferaten (Sammlungsgebieten) arbeiten und nach Möglichkeit eine kleinere Ausstellung durchführen sollen.

Nichtstaatliche (Städtische) Museen :

Die Baden-Württembergische Landesstelle für Museumsbetreuung hat mit Einsatz unseres Fragebogens bei einigen Museen in städtischer Trägerschaft erhoben.

Freiburg im Breisgau:

Eine Volontärstelle im Augustinum. Seit zwei Jahren vorhanden, Vergütung entspricht dem üblichen Unterhaltszuschuß für Anwärter des höheren Dienstes (Eingangsstufe A 13). Das Beschäftigungsverhältnis wird für zwei Jahre abgeschlossen, es kann verlängert werden. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden, Voraussetzung für die Einstellung: abgeschlossene Promotion.

Heidelberg:

Am Kurpfälzischen Museum ist keine Volontärstelle vorhanden.

Mannheim:

Am Städtischen Reiss-Museum ist keine Volontärstelle vorhanden.

Schramberg:

Das Stadtmuseum Schramberg im Schloß verfügt über keine Volontärstelle, bietet jedoch Studierenden der Fächer Volkskunde/Geschichte/Kunstgeschichte ab 6. Semester die Möglichkeit eines jeweils sechsmonatigen Praktikums. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung der Praktikanten erfolgt in Höhe von DM 500.-- monatlich.

Schwäbisch-Gmünd:

Am Städtischen Museum ist eine Volontärstelle vorhanden, die Vergütung beträgt DM 1078.-- netto. Das Beschäftigungsverhältnis wird für 2 Jahre abgeschlossen; die Wochenarbeitszeit ist 40 Stunden.

Ulm(Donau):

Am Ulmer Museum gibt es eine Stelle für "wissenschaftliche Volontäre". Die Vergütung entspricht dem in Staatsdienst üblichen Unterhaltszuschuß für Anwärter des höheren Dienstes (Eingangsstufe A 13). Das Beschäftigungsverhältnis wird für zwei Jahre abgeschlossen, die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Voraussetzung für die Einstellung ist die abgeschlossene Promotion.

Ausbildung:

Der "wissenschaftliche Volontär" soll in allen Abteilungen des Museums

(Galerie, Graphische Sammlung, Wechselausstellungen) Erfahrungen sammeln.

Wolfegg:

Am Freilichtmuseum Wolfegg (Träger: Fördergemeinschaft zur Erhaltung des ländlichen Kulturgutes e.V.) stehen zwar keine Planstellen für Volontäre zur Verfügung, es werden aber während der Semesterferien studentische Hilfskräfte und Praktikanten beschäftigt.

Universitätsmuseen :

Fehlanzeige

Nach den oben referierten Angaben stehen im Lande Baden-Württemberg in staatlichen und nichtstaatlichen Museen also mindestens

61 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre" zur Verfügung, sowie einige Stellen für "technische Volontäre"; studentische Hilfskräfte und Praktikanten werden in Einzelfällen beschäftigt.

Freistaat Bayern  
=====

Staatliche Museen:

Das Bayrische Staatsministerium für Unterricht und Kultus meldet für den Bereich "Staatliche Museen" für "wissenschaftliche Volontäre"

7 Stellen

Die Vergütung beträgt 80 % des Unterhaltszuschusses für Anwärter des höheren Dienstes (Eingangsstufe A 13).

Das Beschäftigungsverhältnis wird für zwei Jahre begründet, die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Der Volontär muß promoviert haben, er darf die allenfalsige Drucklegung seiner Dissertation nur außerhalb der Dienstzeit betreiben.

Ausbildung: Es ist vorgesehen, daß der Volontär in einem Abschnitt von 12 Monaten und zwei weiteren Abschnitten von sechs Monaten an drei von ihm selbst benannten Staatssammlungen arbeitet, etwa auch in der Abteilung "Nichtstaatliche Museen" des Bayrischen Nationalmuseums.

Ausbildungsrichtlinien siehe Anhang Nr.2

Nichtstaatliche Museen:

S.o., ferner:

Aschaffenburg:

Bei den Museen der Stadt Aschaffenburg sind keine Planstellen für Volontäre vorhanden, jedoch können bis zu zwei studentische Volontäre beschäftigt werden, allerdings ohne Arbeitsvertrag mit der Stadt. Seit kurzer Zeit werden bei einer Mindest-Beschäftigungsdauer von drei Monaten unter bestimmten Voraussetzungen monatlich 200.--DM bezahlt. Die Wochenarbeitszeit beträgt stets 40 Stunden.

Augsburg:

Die Kunstsammlung der Stadt verfügt über keine Planstelle für Volontäre,

meldet aber die gelegentliche Einstellung von "Volontären" als Aus-  
hilfsangestellte anlässlich größerer Ausstellungen.

Würzburg:

Das Mainfränkische Museum verfügt über keine Planstellen für Volontäre.

Universitätsmuseen :

Fehlanzeige

Sonstige ("Blaue Liste"):

München:

Das Deutsche Museum hat ab 1985

2 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre". Die Vergütung und die sonstigen  
Arbeitsbedingungen sind entsprechend denjenigen bei den Bayrischen Staats-  
sammlungen.

Nürnberg:

Das Germanische Nationalmuseum meldet

3 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre".

Die Vergütung entspricht den üblichen Bezügen für Anwärter des höheren  
Dienstes (Eingangsstufe A 13). Das Beschäftigungsverhältnis wird auf  
zwei Jahre begründet. Die Wochenarbeitszeit ist 40 Stunden. Voraussetzung  
für die Einstellung ist eine abgeschlossene Promotion.

Auf die Frage nach der Ausbildung gibt das Germanische Nationalmuseum an,  
daß es üblich und erwünscht sei, daß der Volontär an verschiedenen Ab-  
teilungen des Museums hospitiere.

Berlin  
=====

## I. Museen des Landes Berlin

Der Senator für Kulturelle Angelegenheiten teilt mit, daß in seinem Bereich

### 8 Stellen

für Volontäre (Museumsassistenten) zur Verfügung stehen.

Die Vergütung für Volontäre bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, beim Berlin-Museum u.a. ist seit 1.Mai 1982 auf die üblichen Bezüge für Anwärter auf die Laufbahn des höheren Dienstes (Eingangsstufe A 13) festgelegt.

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre abgeschlossen; die Wochenarbeitszeit ist nicht vertraglich festgelegt. Voraussetzung für die Einstellung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und Promotion. Ausbildung: Die "Grundsätze über die Beschäftigung wissenschaftlicher Volontäre" sind als Anhang Nr. 3 abgedruckt; sie werden z.Zt. überarbeitet.

## II. Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz verfügt seit 26.10.84 über insgesamt

### 16 Stellen

für "Museumsassistenten (in Fortbildung)", von denen 15 bei den Staatlichen Museen, und eine beim Staatlichen Institut für Musikforschung (Musikinstrumenten-Museum) sich befinden. 1982 wurden drei Stellen umgewandelt in vier Stellen für Restauratoren-Praktikanten. Seit dem 26.10.84 ist die Vergütung dieser Volontäre auf die Höhe der Unterhaltszuschüsse für Anwärter des höheren Dienstes (Eingangsstufe A 13) festgelegt, gleichzeitig wurde die Zahl der Stellen erhöht.

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet, die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden, wobei der Volontär mindestens fünf Stunden täglich in Einrichtungen der Stiftung anwesend zu sein hat.

Ausbildung: Die "Empfehlung an die Museumsassistenten (in Fortbildung), sich während der zwei Jahre über Beschäftigung...selbst über folgende Dinge zu informieren..." (o.D.) ist als Anlage Nr. 5 abgedruckt.

Land Bremen (und Bremerhaven)  
=====

Staatliche Museen: Fehlanzeige

Nichtstaatliche Museen:

An der Kunsthalle Bremen ist die Volontärsstelle seit 8.3.1984 gestrichen.

Sonstige: Fehlanzeige

Freie und Hansestadt Hamburg

=====

Staatliche Museen:

Die Kulturbehörde meldet für den Bereich der Staatlichen Museen

5 Stellen

für "Praktikanten für den Beruf der Wissenschaftler im Museum".

Die Vergütung dieser "Praktikanten" entspricht dem Unterhaltszuschuß für Anwärter des höheren Dienstes (Eingangsstufe A 13).

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet, die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden, Voraussetzung für die Einstellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. Promotion.

Die Richtlinien für die Ausbildungsbedingungen der Praktikanten mit Ausbildungsvergütung vom 28. März 1977 in der Fassung vom April 1978 wird als Anhang Nr. 7 abgedruckt.

Andere Trägerschaften :

Fehlanzeige

Hessen

=====

Staatliche Museen:

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst meldet für diesen Bereich

8 Stellen

für "Volontäre".

Die Vergütung wird in Form einer Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge für Beamtenanwärter des höheren Dienstes im Lande Hessen gewährt. Das Beschäftigungsverhältnis wird auf die Dauer von zwei Jahren begründet. Es ist eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden festgelegt. Voraussetzung für die Einstellung ist eine abgeschlossene Promotion.

Nichtstaatliche Museen: Fehlanzeige

Universitätsmuseen: Fehlanzeige

Sonstige ( "Blaue Liste" u.a.):

1. Für diesen Bereich meldet der Hessische Minister für Wissenschaft und Kultur zusätzlich

3 Stellen

für "Volontäre". Es handelt sich um Planstellen im Landesamt für Denkmalpflege.

2. "Blaue Liste":

Senckenberg-Museum Frankfurt/Main

Das Senckenberg-Museum verfügt über keine Planstellen für "Volontäre", sondern beschäftigt

"Wissenschaftliche Hilfskräfte".

Es stehen Mittel für etwa sieben Stellen nach BAT IIa/2 für 13 Monate/Jahr zu Verfügung

Die Beschäftigungsverhältnisse werden auf ein Jahr begründet, es handelt sich um Praktikantenverhältnisse für Studenten, die erst noch ihren Hochschulabschluß erreichen müssen. Die Praktikanten sind in den wissenschaftlichen Betrieb der Abteilungen eingebunden.

Frankfurt/Main:

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main vergibt

5 Stellen

für "Volontäre".

Die Vergütung entspricht den Bezügen von Anwärtern des höheren Dienstes (Eingangsstufe A 13).

Das Beschäftigungsverhältnis wird für ein Jahr abgeschlossen, Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Der "Volontär" darf während dieses Arbeitsverhältnisses noch promovieren, die Dissertation darf nur außerhalb der Dienstzeit für den Druck vorbereitet werden.

Es bestehen keine Ausbildungs-Richtlinien.

Niedersachsen

=====

Staatliche Museen:

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst meldet

9 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre" an den Staatlichen Museen.

Die Vergütung hat die Höhe der Bezüge von Anwärtern im höheren Dienst (Eingangsstufe A 13).

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet. Die Wochenarbeitszeit richtet sich nach der jeweils im Lande NS für Beamte geltenden, angeblich 40 Stunden.

Voraussetzung für die Einstellung: abgeschlossene Promotion; die Drucklegung der Dissertation darf nur außerhalb der Dienstzeit betrieben werden.

Die Ausbildung ist nicht eigens in Vorschriften festgelegt, aber der "Volontär durchläuft nach Absprache mit dem Leiter des Museums alle Bereiche des Museums, bzw. der Abteilung".

Nichtstaatliche Museen: Fehlanzeige

Universitätsmuseen: Fehlanzeige

Sonstige ("Blaue Liste" u.a.):

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst meldet zusätzlich

1 Stelle

für die Stiftung Museumsdorf Cloppenburg. Arbeitsrechtlich werden hier gleiche Regelungen getroffen wie bei den Staatlichen Museen Niedersachsens.

Nordrhein - Westfalen  
=====

Staatliche Museen:

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen meldet für die Staatliche Kunstsammlung NRW "Fehlanzeige".

Nichtstaatliche Museen:

Die Kommunen haben sich in diesem Bundesland in zwei sog. "Landschaftsverbänden" zusammengeschlossen. Sowohl der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, wie auch der Landschaftsverband Rheinland unterhalten eigene Museumsämter.

a) Westfalen-Lippe:

Das Museumsamt Münster meldet für 1985 insgesamt

30 - 35 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre", die in Münster, Hagen und Detmold angesiedelt sind.

Die Vergütung der "wissenschaftlichen Volontäre" entspricht dem üblichen Unterhaltszuschuß für Anwärter des höheren Dienstes (Eingangsstufe A 13). Eine Umwandlung in BAT IIa wird als "grundsätzlich möglich" angegeben, in zwei Fällen ist dies bereits geschehen.

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf die Dauer von zwei Jahren begründet; die Wochenarbeitszeit beträgt z.Zt. 40 Stunden. Die Promotion darf während der Dauer der Beschäftigung abgeschlossen werden, die Drucklegung der Arbeit muß außerhalb der Dienstzeit erfolgen.

Ausbildungspläne liegen vor.

b) Rheinland:

Das Museumsamt in Pulheim/Köln und das Rheinische Landesmuseum Bonn melden insgesamt

10 Stellen

für "Volontäre".

Die Vergütung der Volontäre erfolgt nach 1/2 III BAT "als Festbetrag".  
(Dies entspricht etwa den Bezügen für Anwärter im höheren Dienst).  
Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet. Die Wochen-  
arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Voraussetzung für die Einstellung: M.A.  
ausnahmsweise möglich, in der Regel abgeschlossene Promotion verlangt.  
Ausbildungscurricula liegen vor und sind als Anhang Nr. 14 , 15 , 16 , 17,  
18 abgedruckt.

c) Köln:

Der Generaldirektor der Museen der Stadt Köln meldet für seinen Bereich

#### 5 Stellen

für "Museumsassistenten z(ur) A(usbildung)".

Die Vergütung entspricht im ersten Jahr 70% BAT IIa, im zweiten Jahre  
75% BAT. Es besteht ein unbefristeter Besetzungsstop seit 1982. In  
diesem Jahr wurden vier Stellen gesperrt! Vier sind weggefallen.

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf ein Jahr begründet; es kann um  
ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Wochenarbeitszeit ist 40 Stunden.  
Voraussetzung für die Einstellung ist abgeschlossene Promotion, die  
Drucklegung der Arbeit darf nur außerhalb der Dienstzeit betrieben  
werden.

Ein Ausbildungsplan liegt vor, er ist als Anhang Nr.20 abgedruckt.

d) Bonn:

Museum König ("Blaue Liste"): Fehlanzeige

Rheinland-Pfalz

=====

Staatliche Museen:

Das Kultusministerium Rheinland-Pfalz meldet für diesen Bereich

2 Stellen,

welche beide beim Landesmuseum Trier vertitelt sind.

Die Vergütung der, lt. Vertrag, "Volontäre" beträgt im ersten Jahr der Beschäftigung für Mitarbeiter unter 26 Jahren DM 1.356.-- im zweiten Jahr DM 1.406.-- über 26 Jahre alte Mitarbeiter erhalten im ersten Jahre DM 1.543.--, im zweiten Jahre DM 1.600.-- (Verheiratetenzuschlag kann gezahlt werden).

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet. Die Wochenarbeitszeit ist auf 40 Stunden festgesetzt. Voraussetzung für die Einstellung : abgeschlossene Promotion.

Ausbildungspläne liegen nicht vor.

Sonstige ("Blaue Liste" u.a.):

Mainz:

Römisch-Germanisches Zentralmuseum (RGZM)

(telef. Auskunft) "Fehlanzeige"

Saarland

=====

Der Minister für Kultus, Bildung und Sport meldet: "Fehlanzeige".

Schleswig-Holstein

=====

Staatliche Museen:

Der Kultusminister dieses Bundeslandes meldet für diesen Bereich

1 Stelle

für "Volontäre". 1984 waren noch zwei weitere Planstellen vorhanden. Die Vergütung der "wissenschaftlichen Volontäre" beträgt 1/2 IIa BAT bzw. 1.500.-- (in einem Fall).

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet. Die Wochenarbeitszeit ist 40 Stunden. Voraussetzung für die Einstellung: abgeschlossene Promotion. "Ein hausinterner Ausbildungsplan" des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums (Museum Thaulow) Schloß Gottorf mit den hier zu durchlaufenden Ausbildungsrichtungen liegt vor.

Nichtstaatliche Museen:

Lübeck:

Das Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck meldet

1 Stelle

für "wissenschaftliche Volontäre".

Die Vergütung entspricht den Bezügen für Anwärter des höheren Dienstes (Eingangsstufe A 13 LB0).

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet; die Wochenarbeitszeit beträgt z.Zt. 40 Stunden.

Voraussetzung für die Einstellung ist abgeschlossene Promotion. Die Drucklegung der Arbeit darf jedoch auch noch während der Dienstzeit betrieben werden.

Ausbildung: "Nach persönlicher Besprechung und (je) nach dienstlichen Erfordernissen Aufstellen eines Ausbildungs- oder Arbeitsplanes."

Flensburg:

Am Städtischen Museum Flensburg samt Schiffahrtsmuseum steht ab 1985

1 Stelle

für "wissenschaftliche Volontäre" zur Verfügung. Die Bedingungen sind dieselben wie in Lübeck.

ANLAGEN

Arbeitsverträge und Ausbildungsrichtlinien



V o l o n t ä r v e r t r a g

Zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dieses vertreten durch die Direktion der/des

und

Herrn/Frau .....  
geboren am .....  
wohnhaft in ..... wird folgender

Volontärvertrag

abgeschlossen:

Herr/Frau ..... wird  
für die Zeit vom ..... bis ..... als  
Volontär bei ..... angenommen.

Zweck des Volontärverhältnisses ist es, dem Volontär einen Einblick in die Aufgaben eines Museums allgemein und die Tätigkeit in einer Restaurierungs-/Präparierungswerkstätte im besonderen zu vermitteln.

§ 2

Der Volontär erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der jeweiligen Anwärterbezüge für Beamtenanwärter des mittleren Dienstes im Land Baden-Württemberg, zahlbar jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat. Bei Erkrankung wird die Unterhaltsbeihilfe bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Volontärverhältnisses hinaus, weitergezahlt.

§ 3

Für die Gewährung von Erholungsurlaub und Urlaub aus verschiedenen Anlässen gelten die Bestimmungen der Urlaubsverordnung für die Beamten im Land Baden-Württemberg vom 14.2.1973 (Ges.Bl. S. 62) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatschluß, aus wichtigen Gründen (§ 626 BGB) auch fristlos gekündigt werden.

§ 5

Der Volontär ist verpflichtet, über die ihm dienstlich bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6

Auf das Volontärverhältnis findet gemäß § 3 f des Bundesangestelltentarifvertrags vom 23.2.1961 das Tarifrecht für Angestellte keine Anwendung.

Stuttgart, den .....

Stuttgart, den .....

Direktor

Volontär/in

## Volontärkurs an den Staatlichen Kunstsammlungen

Bei der Zulassung und Betreuung von wissenschaftlichen Volontären bei den Staatlichen Kunstsammlungen sind ab 1.8.1966 folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bewerbungen für die Zulassung als wissenschaftlicher Volontär sind an den Vorsitzenden der Direktorenkonferenz zu richten. Dabei sind vorzulegen:
  - a) ein handgeschriebener Lebenslauf
  - b) die Promotionsurkunde
  - c) die Dissertation.
2. Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz leitet das Gesuch an die zuständigen Mitglieder der Direktorenkonferenz weiter. Nach Prüfung der beruflichen Eignung wird die Zulassung im Rahmen der dafür vorgesehenen Stellen beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantragt.
3. Wenn das Ministerium die Zulassung eines Bewerbers - in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren - ausgesprochen hat, regelt der Vorsitzende der Direktorenkonferenz die Einzelheiten. Das Praktikum ist in einem Abschnitt von 12 Monaten und in zwei Abschnitten von je 6-monatiger Dauer an drei vom Bewerber zu benennenden Staatssammlungen einschließlich des Museumspädagogischen Zentrums und der Abteilung nichtstaatlicher Museen beim Bayerischen Nationalmuseum abzuleisten.

Die Reihenfolge der Tätigkeiten an den Staatlichen Sammlungen und der Zeitpunkt des Wechsels wird vom Vorsitzenden der Direktorenkonferenz im Benehmen mit den zuständigen Sammlungsdirektoren unter Berücksichtigung des vom Volontär verfolgten Ausbildungszwecks festgesetzt. Während des zweijährigen Praktikums sollen die Volontäre mit den Methoden der Museumsarbeit vertraut gemacht werden.
4. Volontäre erhalten eine Vergütung in Höhe von 80 v.H. der Anwärterbezüge für die Laufbahn des höheren Dienstes (Eingangssamt A 13) gemäß §§ 59 ff. FBesG.
5. Eine Unterbrechung des Praktikums kann unter Fortfall der Vergütung nur ausnahmsweise und höchstens bis zu 3 Monaten gestattet werden. Die Volontäre erhalten einen Erholungsurlaub

wie Beamte des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 entsprechend den Bestimmungen der Urlaubsverordnung.

6. Das Praktikum kann von seiten des Volontärs ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet werden. Eine spätere Wiederaufnahme als Volontär findet in der Regel nicht statt. Bei persönlicher oder beruflicher Nichteignung kann das Praktikum des Volontärs jederzeit beendet werden. Der Tag des Ausscheidens des Volontärs ist dem Staatsministerium mitzuteilen.
7. Für die Dauer der Zulassung haben sich die Volontäre an die Dienstordnungen der Sammlungen zu halten und den Anordnungen der Direktoren oder der von ihnen beauftragten Beamten und Angestellten nachzukommen.
8. Jeder Volontär ist verpflichtet
  - a) Über alle dienstlichen Angelegenheiten auch nach Ablauf der Volontärzeit Verschwiegenheit zu bewahren,
  - b) während der Volontärzeit ohne besondere Genehmigung weder mittelbar noch unmittelbar für den Kunsthandel tätig zu sein,
  - c) während der Volontärzeit bei Publikationen über Objekte der Museen, an denen der Volontär tätig ist oder tätig war, die Zustimmung des zuständigen Direktors einzuholen.
9. Ein Anspruch oder Vorzugsrecht auf eine spätere Verwendung im Staatsdienst ist mit der Zulassung als Volontär nicht verbunden.
10. Eine Abschrift dieser EntschlieÙung ist jedem Volontär gegen unterschriftliche Anerkennung der darin enthaltenen Bedingungen auszuhändigen.

Grundsätze über die Beschäftigung wissenschaftlicher  
Volontäre bei der Verwaltung der Staatlichen  
Schlösser und Gärten und beim Berlin-Museum

1. Vorbildung:

Als wissenschaftliche Volontäre im Sinne dieser Grundsätze dürfen nur Personen eingestellt werden, die ein Hochschulstudium in der entsprechenden Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und die Promotion in dem ihrem künftigen Aufgabenbereich entsprechenden Fach nachweisen.

2. Bewerbung und Auswahl:

Die wissenschaftlichen Volontäre müssen sich schriftlich bei dem Senator für Kulturelle Angelegenheiten bewerben. Die Bewerbungen erhält der Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten bzw. der Direktor des Berlin-Museums, der seinen Vorschlag zur Auswahl mit der Stellungnahme des örtlichen Personalrates dem Senator für Kulturelle Angelegenheiten unterbreitet.

Die wissenschaftlichen Volontäre werden vom Senator für Kulturelle Angelegenheiten, der Ausnahmen von dem Erfordernis der Promotion nach Nr. 1 zulassen kann, eingestellt.

3. Dauer der Volontärzeit

Die Volontäre werden auf Zeitvertrag für zwei Jahre beschäftigt (Ausbildungszeit). Die ersten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit.

Für die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses vor Ablauf der Ausbildungszeit gilt § 15 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (GVBl. S. 1963) oder die an die Stelle dieser Vorschrift jeweils tretende Bestimmung entsprechend.

#### 4. Ausbildung:

Der wissenschaftliche Volontär wird entsprechend seiner speziellen Studienrichtung ausgebildet. Er soll jedoch in allen Bereichen wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten bzw. beim Berlin-Museum einen Einblick gewinnen. Dabei soll er insbesondere gründliche Kenntnisse der folgenden Arbeitsgebiete der Schlösserverwaltung erwerben:

##### I. im musealen Bereich:

1. Konservierung von Kunstwerken,  
(Restaurierung, Magazinierung und sachgerechte Behandlung)
2. Aufbau von Ausstellungen und Ausstellungstechnik,
3. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Begutachtung von Kunstwerken einschl. der Grundkenntnisse über die Voraussetzungen der Preisbildung,
5. Katalogisierung und Inventarisierung von Kunstwerken;

##### II. a) im denkmalpflegerischen Bereich bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten:

1. Konservierung von Baudenkmalen,
2. Kenntnisse der Rekonstruktionstechnik,
3. Schutz von Baudenkmalen im Rahmen des Kulturgutschutzes einschl. der Inventarisierung und Sicherheitsverfilmung;

II. b) im denkmalpflegerischen Bereich beim Berlin-Museum:

Aneignung von Grundkenntnissen auf den Gebieten:

1. Deutsche und internationale Bestimmungen zum Schutz von Kulturgut.
2. Kultur- und baugeschichtliche sowie denkmalpflegerische Kenntnisse im Bereich von Berlin und Umgebung.

III. im Bereich der Verwaltung:

1. Aufstellung des Haushaltsplans,
2. Organisation des musealen Betriebes einschl. der Sonderausstellungen (Versicherung von Kunstwerken, Verkehr mit Leihgebern, Herstellung von Katalogen und Museumsführern).

Zusätzlich für die wissenschaftlichen Volontäre beim Berlin-Museum:

3. Kontakt und Zusammenarbeit mit dem Verein der Freunde und Förderer des Berlin-Museums.

5. Unterhaltszuschuß:

Wissenschaftliche Volontäre erhalten während der Volontärzeit einen monatlichen Unterhaltszuschuß im 1. Jahr in Höhe von 70 v.H. und im 2. Jahr in Höhe von 75 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe II a BAT, des örtlichen Sonderzuschlages von 3 v.H. und des ihnen nach dem Familienstand zustehenden Ortszuschlages.

Außerdem wird ihnen der volle Kinderzuschlag gezahlt.

Der Unterhaltszuschuß wird während des planmäßigen Erholungsurlaubs und im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen weiter gewährt.

Verheirateten Volontären, deren Ehegatte Einkünfte oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhält, wird nur der Unterhaltszuschuß für ledige Volontäre gewährt.

#### 6. Rechte und Pflichten des Volontärs:

Der wissenschaftliche Volontär wird lediglich zu seiner Ausbildung beschäftigt. Er darf nicht mit berufsfremden und solchen Arbeiten beschäftigt werden, die lediglich zur Arbeitsentlastung des ständigen Personals bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten bzw. beim Berlin-Museum dienen. Es ist jedoch seiner Ausbildung dienlich, wenn er zu Krankheits- und Urlaubsvertretungen sowie zu Führungen herangezogen wird. Eine Zeichnungsbefugnis steht ihm jedoch in keinem Fall zu.

Weisungen über die Art der Ausbildung erhält der Volontär regelmäßig vom Direktor oder dem jeweils zuständigen Wissenschaftler.

Der wissenschaftliche Volontär ist verpflichtet, dem Direktor einen Tätigkeitsbericht abzugeben, wenn die Ausbildung in dem einzelnen Abschnitt beendet ist.

Er hat über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder die aufgrund eines Gesetzes oder einer dienstlichen Anordnung geheimzuhalten sind, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren.

Aus der Beschäftigung des wissenschaftlichen Volontärs erwächst ihm kein Anspruch auf Übernahme in ein Angestellten- oder Beamtenverhältnis.

Der wissenschaftliche Volontär unterliegt der Krankenversicherungspflicht sowie der Angestellten- und Arbeitslosenversicherungspflicht.

#### 7. Erholungsurlaub:

Der wissenschaftliche Volontär erhält nach einer Beschäftigung von sechs Monaten in jedem Jahr einen Erholungsurlaub von 18 Werktagen.

Im übrigen gelten für die Gewährung des Erholungsurlaubs für wissenschaftliche Volontäre die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes vom 18. Januar 1963 oder die an die Stelle dieses Gesetzes jeweils tretenden Vorschriften entsprechend.

#### 8. Zeugnis:

Nach Ablauf der Volontärzeit erhält der wissenschaftliche Volontär ein Zeugnis.

#### 9. Anwendung anderer Rechtsvorschriften:

Die Vorschriften der §§ 3 bis 18 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (GVBl. S. 1363) oder die an die Stelle dieser Vorschriften jeweils tretenden Bestimmungen gelten nach Maßgabe des § 19 Berufsbildungsgesetz für die Ausbildungsverhältnisse der wissenschaftlichen Volontäre bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.





Postfach 3160, Von-der-Heydt-Straße 16-18  
D-1000 Berlin 30 (Tiergarten)  
Telefon (030) 25 07- 213 oder 2507-

Berlin, den 19

- I 2 a -

Vereinbarung

über die Beschäftigung von wissenschaftlichen Museumsassistenten  
(in Fortbildung)

Zwischen

der Stiftung Preussischer Kulturbesitz

vertreten durch den Präsidenten

und

Herrn/Frau.....

geboren am.....

wird vereinbart:

§ 1

Herr/Frau.....

wird ab.....im Bereich der Staatlichen Museen als "wissenschaftlicher Museumsassistent (in Fortbildung)" beschäftigt. Er/Sie soll durch das überwiegende Ausüben von Tätigkeiten in Anlehnung an die Tätigkeiten eines wissenschaftlichen Angestellten (Vergütungsgruppe II a BAT) in der wissenschaftlichen, pädagogischen und administrativen Arbeit an Museen fortgebildet werden. Außer bei öffentlich-rechtlichen Dienstgeschäften oder privatrechtlichen Verpflichtungsgeschäften der Stiftung steht ihm/ihr eine Zeichnungsbefugnis nach Maßgabe des zuständigen Museumsdirektors zu.

§ 2

Die Beschäftigung erstreckt sich auf die Dauer von 24 Monaten. Sie endet am..... Mit diesem Tage ist das Beschäftigungsverhältnis gelöst, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Innerhalb dieser Frist kann das Vertragsverhältnis beiderseits durch Kündigung mit 14tägiger Frist zum Monatsende gelöst werden. Das Recht zur sofortigen Auflösung des Vertrages aus einem wichtigen Grunde (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

§ 3

Im Bereich der Staatlichen Museen soll Herr/Frau .....  
..... entsprechend der Fachrichtung des Studiums tun-  
lichst an drei Museen oder Museumsabteilungen beschäftigt und fort-  
gebildet werden.

§ 4

Der wissenschaftliche Museumsassistent soll an den Arbeitstagen innerhalb der für die Staatlichen Museen festgelegten Arbeitszeit mindestens 5 Stunden in den Einrichtungen der Stiftung anwesend sein. Die übrigen Stunden der Arbeitszeit hat er ebenfalls Dienstgeschäften zu widmen.

§ 5

Aus der Beschäftigung erwächst kein Anspruch auf Übernahme in ein Angestellten- oder Beamtenverhältnis.

§ 6

Die Stiftung zahlt am 15. eines jeden Monats in Anlehnung an die Bestimmungen des BAT ein Entgelt.

Es beträgt

im 1. Beschäftigungsjahr 70 %

im 2. Beschäftigungsjahr 75 %

der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe II a BAT (einschließlich örtl. Sonderzuschlag und Ortszuschlag entsprechend dem Familienstand). Beträge ab 0,50 DM werden auf volle DM aufgerundet, sonst abgerundet.

Kindergeld, Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld werden nach den für die Angestellten der Stiftung jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 7

Herr/Frau .....  
unterliegt der Krankenversicherungspflicht sowie der Arbeitslosen- und Angestelltenversicherung, soweit die Versicherungspflichtgrenze nicht überschritten wird.

Auf das Beschäftigungsverhältnis findet der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder (VersorgungsTV) vom 4. November 1966 keine Anwendung. Die Vergütung wird während des planmäßigen Erholungsurlaubs und im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen weitergezahlt.

§ 8

Für Urlaub und Arbeitsbefreiung gelten die §§ 47 - 52 BAT.

§ 9

Eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind lediglich schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeiten. Im übrigen finden die für Beamte und Angestellte geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 10

Nach Abschluß der Beschäftigung erhält Herr/Frau  
..... auf Verlangen ein  
Zeugnis.

§ 11

Über die durch die Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder ausdrücklich vorgeschrieben wurde, ist gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, auch nachdem das Vertragsverhältnis beendet ist.

§ 12

Nebenabreden

Im Auftrag

.....

Empfehlung an die Museumsassistenten (in Fortbildung), sich während der 2 Jahre ihrer Beschäftigung an den Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz selbst über folgende Dinge zu informieren:

1. Inventarisierung und Katalogisierung (Inventarbuch, Karteien und Files einsehen, Prinzipien gedruckter Kataloge)
2. Konservierung von Kunstwerken: Restaurierung in den Werkstätten, Magazinierung in den Studiensammlungen und Depots, fachgerechte Behandlung der Objekte einschließlich Klima und Licht im Museum (Technischer Dienst der GV)
3. Preisbildung und Begutachtung von Kunstwerken und ihr Ankauf (Gespräche mit Kollegen und dem Handel, Besuch von Berliner Auktionen)
4. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im jeweiligen Museum und durch das Außenamt der GV. (Werbung, Beschriftung, Lose Blätter, Führer, Führungen, Kurse, Vorträge)
5. Herstellung von Druckerzeugnissen: Drucktechniken, Verarbeitung, Angebote einholen nach Schema, Urheberrecht, Auskünfte gibt das Außenamt der GV.
6. Aufbau von Ausstellungen und Ausstellungstechniken (insbesondere in der NG, KK, KB, KGM, Werkstätten in Dahlem).
7. Leihverkehr: Leihverträge und Versicherungspolice (GV) einsehen, fachgerechte Verpackung, Begleitung von Kunstwerken, Zoll, Wertbestimmung, Zustandsprotokolle, Zustandsfotos.
8. Haushaltsplan der Museen  
Geschäftsverteilungsplan der Museen (GV)  
Organisation des Museums (Aufsicht, Bibliothek, Fotothek, Schriftverkehr usw.)

In den monatlich stattfindenden Colloquien, zu denen Sie jeweils eine Einladung erhalten, werden nur einige Gebiete berührt. Bitte machen Sie selbst Vorschläge für die Sie interessierenden Themen und fragen Sie viel.

Folgende Zeitschriften behandeln vorwiegend Museums- oder Restaurierungsfragen:

- Museumskunde (Berlin-West)
- Neue Museumskunde (Leipzig)
- ICOM-NEWS (Paris); Museum (Unesco, Lausanne)
- Kalttechnik-Restaurator (München), Arbeitsblätter für Restauratoren (Mainz); Studies in Conservation (London)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
KULTURBEHÖRDE

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg  
vertreten durch die Kulturbehörde

- Ausbildender -

Frau/Herrn.....  
wird nachstehender

- Auszubildender -

AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1

Ausbildungszeit und Rechtsverhältnisse

- (1) Frau/Herr .....wird vom  
.....bis zum .....  
als Berufspraktikant zur Ausbildung für den Beruf eines wissenschaft-  
lichen Angestellten an Museen beschäftigt und dem  
.....  
zur Ausbildung zugewiesen. Die Ausbildung richtet sich nach dem dort  
aufzustellendem Ausbildungsplan
- (2) Das Ausbildungsverhältnis wird nach § 3 Buchst. f. Bundes-Angestellten-  
tarifvertrag (BAT) vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht  
erfaßt.
- (3) Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, den auszubildenden Hochschulabsolventen in  
die Tätigkeit eines Wissenschaftlers an Museen einzuführen und ihm die  
erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln so-  
wie den Erwerb von Berufserfahrung zu ermöglichen.

§ 3

Besondere Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende ist verpflichtet,

- 1. die für die entsprechenden Angestellten der Freien und Hansestadt  
Hamburg geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht, über die  
Annahme von Belohnungen oder Geschenken sowie über das Ausüben einer  
Nebentätigkeit zu beachten,

2. sich bei gegebener Veranlassung auf Verlangen und auf Kosten des Ausbildenden durch den Personalärztlichen Dienst auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen und ggf. an den Röntgenuntersuchungen nach den jeweils geltenden Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten usw. teilzunehmen,
3. den Ausbildenden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Ausbildung versäumt werden muß, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Krankheitsfällen spätestens am vierten Arbeitstage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

#### § 4

##### Tägliche Ausbildungszeit

Die Dauer der täglichen Ausbildungszeit richtet sich nach der für die entsprechenden Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit (40 Wochenstunden) oder dem, in der Nebenabrede (§ 10) genannten, besonderen Dienstplan.

#### § 5

##### Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält am Fünfzehnten jeden Monats für den laufenden Monat eine Ausbildungsvergütung in Höhe des Unterhaltszuschusses für die Anwärter des höheren Dienstes. Sie wird auf ein vom Auszubildenden zu bezeichnendes Konto gezahlt.
- (2) Mit der Ausbildungsvergütung sind alle sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergebenden sonstigen Ansprüche abgegolten.
- (3) Für die Sozialversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### § 6

##### Fortzahlung der Ausbildungsvergütung

- (1) Dem Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung im Falle der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt:  
bei einer
  1. durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
  2. auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung beruhenden Arbeitsunfähigkeit, wenn der Auszubildende während dieses Ausbildungsverhältnisses den Arbeitsunfall erlitten oder sich die Berufskrankheit zugezogen hat, bis zur Dauer von zwölf Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus - ausgenommen im Falle des § 616 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BGB.

- (2) Die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.
- (3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so gilt § 38 BAT entsprechend.

## § 7

### Erholungsurlaub

- (1) Der Auszubildende erhält für jedes Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (Bundesurlaubsgesetz). Er beträgt 15 Arbeitstage im Jahr.
- (2) Der Erholungsurlaub ist möglichst zusammenhängend zu nehmen.

## § 8

### Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Dauer des Ausbildungsverhältnisses, ohne daß es einer Kündigung bedarf.
- (2) Während der Probezeit (§ 1 Abs.3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten nur aus einem wichtigen Grunde ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 626 BGB) gekündigt werden.
- (4) Ferner kann der Auszubildende das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen, wenn er die Ausbildung aufgeben oder sich für einen anderen Beruf ausbilden lassen will.
- (5) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen der Abs. 3 und 4 unter Angabe der Kündigungsgründe ausgesprochen werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

## § 9

### Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen. Es muß Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten.

- (2) Auf Verlangen des Auszubildenden sind in das Zeugnis auch Angaben über Führung, Leistung und besonders fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 10

Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

§ 11

Ausschlußfrist und Streitigkeiten

- (1) Alle Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Bei allen aus dem Ausbildungsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

§ 12

Überleitungsklausel

Wenn tarifliche Vereinbarungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden für den in § 1 dieses Vertrages genannten Beruf getroffen werden, treten sie unmittelbar auch für dieses Ausbildungsverhältnis in Kraft.

Hamburg, den.....

Kulturbehörde

Auszubildender

.....

.....

.....

Anlage II zur Übersicht 1978

Anlage 7 Hamburg

Richtlinien  
über die Ausbildungsbedingungen der Praktikanten  
mit Ausbildungsvergütung  
vom 28. März 1977 i.d.F. vom 28. April 1978

---

1. Mit
  - 1.1 Vorpraktikanten für den Beruf
    - 1.11 der Wirtschafterin,
    - 1.12 der Hauswirtschaftsleiterin;
  - 1.2 Zwischenpraktikanten für den Beruf  
der Hauswirtschaftsleiterin;
  - 1.3 Berufspraktikanten für den Beruf  
eines Wissenschaftlichen Angestellten an Museen

sind Ausbildungsverträge nach dem als Anlage beigefügten  
Muster abzuschließen, die deren Berufsausbildungsverhältnisse  
abschließend regeln.

2. Diese Richtlinien sind vom 1. April 1977 an anzuwenden.

P 20/121.10-12.3,5

Senatsamt für den Verwaltungsdienst

Anlage zu RL

Zwischen  
der Freien und Hansestadt Hamburg (Auszubildender)

und

Frau / Fräulein / Herr ..... (Auszubildender)

wird folgender

Besondere Pflichten des Auszubildenden

3.

Der Auszubildende ist über § 9 BBiG hinaus verpflichtet,

Berufsausbildungsvertrag

geschlossen:

1.

Ausbildungszeit und Rechtsverhältnisse

(1) Frau / Fräulein / Herr ..... wird  
vom .....  
bis zum .....  
als .....  
zur Ableistung einer praktischen Tätigkeit für den Beruf ....  
..... beschäftigt.

(2) Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14.8.69 (BBiG) in seiner jeweils geltenden Fassung; es wird nach § 3 Buchst. f Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht erfasst.

(3) Die Probezeit beträgt einen Monat/drei Monate 2).

2.

Gliederung und Ziel der Ausbildung

(1) Für die Ausbildung und Prüfung gelten die Vorschriften  
1)

(2) Die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Berufsausbildung werden durch einen vom Auszubildenden aufzustellenden Ausbildungsplan/Rahmenausbildungsplan, der eine planmäßige Ausbildung gewährleisten soll, bestimmt.

(3) Der Ausbildungsplan wird Bestandteil dieses Vertrages; eine Ausfertigung ist dem Auszubildenden auszuhändigen.

1. die für die entsprechenden Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht, über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken sowie über das Ausüben einer Nebentätigkeit zu beachten,

2. sich bei gegebener Veranlassung auf Verlangen und auf Kosten des Auszubildenden durch den Personalärztlichen Dienst auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen und ggf. an den Röntgenuntersuchungen nach den jeweils geltenden Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten usw. teilzunehmen,

3. den Auszubildenden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Ausbildung versäumt werden muß, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Krankheitsfällen vom ersten Tage an eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse vorzulegen.

4.

Tägliche Ausbildungszeit

Die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit richtet sich nach der für die entsprechenden Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten täglichen Arbeitszeit, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

## Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält am Fünfzehnten jedes Monats für den laufenden Monat eine Ausbildungsvergütung in Höhe von ..... DM. Sie wird durch das Senatsamt für den Verwaltungsdienst in der jeweils geltenden "Übersicht über sonstige Vergütungen, Entschädigungen und Löhne" bekanntgegeben und in den "Mitteilun- gen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg" veröffentlicht. Die Ausbildungsvergütung wird auf ein vom Auszubildenden zu bezeichnendes Gehalts- oder Giro-Konto gezahlt.
- (2) Mit der Ausbildungsvergütung sind - soweit nichts Besonderes bestimmt ist - alle sich aus dem Ausbildungsverhältnis erge- benden sonstigen Ansprüche abgegolten.
- (3) Für die Sozialversicherung gelten die gesetzlichen Vor- schriften.
- (4) Werden den Praktikanten Sachleistungen - z.B. freie Unterkunft oder Verpflegung - gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der nach Artikel I § 17 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v.H. der Bruttovergütung hinaus.
- (5) Ist die Vergütung nicht für den ganzen Monat zu zahlen, wird für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet.
- (6) Der Anspruch auf die Ausbildungsvergütung entfällt bei nicht- genehmigtem Fernbleiben von der Ausbildung.

## Fortzahlung der Ausbildungsvergütung

- (1) Dem Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung ausser in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und e BBlG nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BBlG bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt, wenn er infolge unverschiedener Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, jedoch nicht über die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus - ausgenommen im Falle des § 616 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BGB.
- (2) Die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zu- gezogen hat.
- (3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so gilt § 38 BAT ent- sprechend.

## 7.

## Erholungsurlaub

- (1) Der Auszubildende erhält für jedes Urlaubsjahr einen Er- holungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. des Jugend- arbeitsschutzgesetzes. Er beträgt ..... Werktage/Arbeitstage.
- (2) Der Erholungsurlaub ist möglichst zusammenhängend und ggf. in der schulfreien Zeit zu erteilen.

## 8.

## Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Dauer des Berufsausbildungsverhält- nisses, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(2) Während der Probezeit (Nr. 1 Abs. 3) kann das Berufsausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von beiden Seiten nur aus einem wichtigen Grunde ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 626 BGB) gekündigt werden.

(4) Ferner kann der Auszubildende das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für einen anderen Beruf ausbilden lassen will.

(5) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen der Abs. 3 und 4 unter Angabe der Kündigungsgründe ausgesprochen werden.

(6) Das Recht zur Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen bleibt unberührt.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Berufsausbildung wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

9.  
Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen. Es muß Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten.

(2) Auf Verlangen des Auszubildenden sind in das Zeugnis auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

10.  
Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

11.  
Ausschlußfrist und Streitigkeiten

(1) Alle Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei/sechs 3) Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Bei allen aus dem Berufsausbildungsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

12.  
Auflösungs- und Überleitungsklausel

Wenn infolge Änderung der zuständigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung dieses Ausbildungsverhältnis berührt wird, gilt der Berufsausbildungsvertrag mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsvorschrift als aufgelöst.

(2) Wenn tarifliche Vereinbarungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden für den in § 1 dieser Vereinbarung genannten Beruf getroffen werden, treten sie unmittelbar auch für dieses Berufsausbildungsverhältnis in Kraft.

Hamburg, den .....

Ausbildender  
Vertreten durch .....

Auszubildender

Anmerkung: 1) Entsprechend ergänzen bzw. streichen.  
2) bei einer Ausbildungszeit bis zu sechs Monaten - einem Monat von mehr als sechs Monaten - drei Monate  
3) bei einer Ausbildungszeit bis zu sechs Monaten - drei Monate von mehr als sechs Monaten - sechs Monate

zu den Richtlinien über die Ausbildungsbedingungen der Praktikanten mit Ausbildungsvergütung vom 28. März 1977 i.d.F. vom 28. April 1978

1.1 Die Richtlinien gelten nicht für Hebammenschülerinnen. Nach dem Beschluß der 2./77 Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zu Punkt 4 der Tagesordnung vom 23./24. Februar 1977 - Bestätigung des Beschlusses der 6./74 Mitgliederversammlung vom 16./17.5.1974 - sind Hebammenschülerinnen außer-tariflich wie Lernschwestern zu vergüten. Es bleibt somit bei der bisherigen Regelung.

1.2 Die in der Anlage II zur Übersicht 1977 unter Nrn. 1.31 und 1.32 aufgeführten Betriebspraktikanten für den Beruf

des Diplom-Psychologen,  
des höheren Archivdienstes

sind im hamburgischen öffentlichen Dienst künftig nicht mehr zu beschäftigen, weil es für die Diplom-Psychologen an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage mangelt und für den höheren Archivdienst in absehbarer Zeit kein Bedarf besteht.

2. Voraussetzung für die Anwendung der Richtlinien ist, daß der Praktikant voll in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert ist. Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

3. Das Berufsbildungsgesetz erfaßt nach § 19 Praktikanten als Personen, die eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, soweit kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und kein Arbeitsverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil

eines den § 19 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes mitbestimmten Maßgaben.

4. Die Vorschriften greifen insbesondere nicht ein für Praktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist (vgl. auch Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 - AP Nr. 3 zu § 3 BAT). Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind.

Auch bei der klinisch-praktischen Ausbildung der Studierenden der Medizin handelt es sich nicht um Praktika im Sinne dieser Richtlinien.

5. Vorpraktikanten sind Personen, die ein Praktikum ableisten, das in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul- oder Hochschulausbildung gefordert wird, ohne daß ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor, wenn die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die spätere Ausbildung im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses steht.

6. Der Berufsausbildungsvertrag ist vor Beginn der Berufsausbildung schriftlich abzuschließen (§ 4 Abs. 1). Je eine Ausfertigung erhalten der Auszubildende und ggf. auch dessen gesetzliche Vertreter (§ 4 Abs. 3).

7. § 2 Satz 1 Berufsausbildungsvertrag ist wie folgt zu ergänzen:

7.1 für den Beruf der Wirtschaftlerin

"..... der Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Wirtschaftlerinnen in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6.9.62 in der jeweils geltenden Fassung."

7.2 für den Beruf der Hauswirtschaftsleiterin

"..... nach den Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Hauswirtschaftsleiterinnen in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6.9.62 in der jeweils geltenden Fassung."

8. Von einer Wiederholung des Katalogs der allgemeinen Pflichten des Auszubildenden wird wegen der Vollweisung auf das Berufsbildungsgesetz (§ 9) in § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsvertrages abgesehen. Aus diesem Grunde kann auch auf die Unterwerfung unter die Hausordnung (§ 9 Nr. 4) verzichtet werden.

9. Schutzkleidung und Unterrichtsmaterial sind in dem erforderlichen Umfange kostenlos vom Auszubildenden zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 1).

10. Dem Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind (§ 6 Abs. 2).

11. Auszubildende dürfen nur dann über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinaus beschäftigt werden, wenn dies zum Erreichen des Ausbildungszwecks unbedingt erforderlich ist. Einen Freizeitausgleich für Mehrarbeit sieht das Berufsbildungsgesetz nicht vor. In diesen Fällen ist deshalb die über die tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung für jede volle Stunde mit 1/174 der monatlichen Ausbildungsvergütung zu vergüten (§ 10 Abs. 3). Ergibt sich bei der täglichen Mehrarbeitsberechnung der Bruchteil einer Stunde, so ist dieser mit einer Stelle hinter dem Komma anzuweisen; hierbei werden bis 0,4 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet.

Beim Heranziehen der Auszubildenden zur Mehrarbeit ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitordnung und ggf. des Jugendarbeitschutzgesetzes ein besonders strenger Maßstab anzulegen, so daß diese in der Praxis kaum anfallen kann.

12. Neben der Ausbildungsvergütung sind andere Leistungen, z.B. Zuwendungen, Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen, nicht zu zahlen.

13. Die Vergütung wird für die Dauer von sechs Wochen auch fortgezahlt, wenn die Praktikanten infolge eines unverschuldeten Unfalls oder infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt nicht an der Praktikantenausbildung teilnehmen können.

14. Praktikanten haben in den in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c genannten Fällen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie sich für die Praktikantenausbildung bereithalten, diese aber ausfällt bzw. sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Praktikantenverhältnis zu erfüllen.

P 20/121.10-12.3,5  
28.4.78

Senatsamt für den Verwaltungsdienst:

52

V O L O N T Ä R V E R T R A G

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Hessischen Kultusminister,  
dieser vertreten durch den Direktor des Museums Wiesbaden

und

Frau. ХХХХХ

geboren am

in

wohnhafte

wird folgender

Volontärvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Frau/ХХХХ

wird für die Zeit vom

bis

als Volontär beim Museum Wiesbaden

angenommen.

Zweck des Volontärverhältnisses ist, dem Volontär einen Einblick in die  
Aufgaben eines Museums allgemein und in die Tätigkeit der wissenschaft-  
lichen Mitarbeiter eines Museums im besonderen zu vermitteln.

§ 2

Der Volontär erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der jeweiligen Anwärter-  
bezüge für Beamtenanwärter des höheren Dienstes im Lande Hessen, zahlbar  
jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat. Bei Erkrankung wird die  
Unterhaltsbeihilfe bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Been-  
digung des Volontärverhältnisses hinaus, weitergezahlt.

§ 3

Für die Gewährung von Erholungsurlaub gelten die Bestimmungen der Urlaubs-  
verordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17.01.1964 (GVBl. S. 5).

§ 4

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt .....  
(i.B.: .....) Stunden wöchentlich.

§ 5

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum  
Monatsschluß, aus wichtigen Gründen (§ 626 BGB) auch fristlos, gekündigt  
werden.

§ 6

Der Volontär ist verpflichtet, über die ihm dienstlich bekanntgewordenen  
Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anor-  
nung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegen-  
heit zu bewahren.

§ 7

Auf das Volontärverhältnis findet gemäß § 3 f des Bundesangestellten-  
tarifvertrages vom 23.02.1961 das Tarifrecht für Angestellte keine Anwen-  
dung.

§ 8

Das Vertragsverhältnis steht unter auflösender Bedingung für den Fall,  
daß das noch vorzulegende Gesundheitszeugnis oder das polizeiliche Füh-  
rungszeugnis Hinderungsgründe enthalten.

Wiesbaden, den .....

MUSEUM WIESEBADEN

Der Direktor

.....

Zur Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt:

Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontären an den ~~nieder-~~<sup>staatlichen</sup>  
~~sächsischen-Landesmuseen~~ in ~~Niedersachsen~~;

hier: Gestaltung des Vertragsverhältnisses

RdErl. d. MWK vom 24. 1980 - Z 43 - o3 480/2.1 (1) -

- GÜLT 26/266 -

- Im Einvernehmen mit dem MF -

NMBL S. 491

1. Die wissenschaftlichen Volontäre stehen in einem Vertragsverhältnis, das durch Abschluß eines Volontärvertrages begründet wird (Volontärverhältnis). Das Volontärverhältnis ist weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); es gehört zu den "anderen" Vertragsverhältnissen nach § 19 BBiG.
  2. Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Volontär ist ein abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang.
  3. Auf das Volontärverhältnis finden gem. § 19 BBiG die §§ 3 bis 18 dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:
    - a) Auf die Vertragsniederschrift (§ 4 BBiG) wird verzichtet.
    - b) Bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit kann abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden.
- Im übrigen richtet sich das Volontärverhältnis nach den Nrn. 4 bis 16 dieses RdErl.
4. Das Volontärverhältnis unterliegt weder dem BAT noch den diesen ändernden oder ergänzenden Tarifverträgen.
  5. Die Volontärzeit dauert in der Regel 2 Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des MWK um 1 Jahr verlängert werden.

6. Die ersten drei Monate des Volontärverhältnisses gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluß. Im übrigen sind die Vorschriften des § 15 BBiG anzuwenden.
7. Eine Unterbrechung des Volontärverhältnisses kann unter Fortfall der Vergütung nur ausnahmsweise und bis zur Dauer von höchstens 3 Monaten gewährt werden. Eine kurzfristige Teilnahme an einschlägigen wissenschaftlichen Fortbildungskursen - auch im Ausland - kann auf Antrag bewilligt werden. Dabei sind die für Beamte geltenden Vorschriften über die Gewährung von Sonderurlaub zugrunde zu legen.
8. Der Volontär ist verpflichtet
  - a) über alle dienstlichen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, auch nach Ablauf der Volontärzeit Verschwiegenheit zu bewahren;
  - b) während der Volontärzeit ohne besondere Genehmigung weder mittelbar noch unmittelbar für den Kunsthandel tätig zu sein;
  - c) während der Volontärzeit bei Publikationen über Objekte der Museen, an denen der Volontär tätig ist oder tätig war, die Zustimmung des zuständigen Leiters/Direktors des Museums einzuholen.
9. Die Arbeitszeit richtet sich nach den für die Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften.
10. Die wissenschaftlichen Volontäre erhalten eine Vergütung in Höhe der jeweiligen Anwärterbezüge für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des höheren Dienstes (Eingangssamt A 13) in Anwendung der §§ 59, 61 und 62 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) mit der Maßgabe, daß neben dem An-

wärtergrundbetrag und dem Anwärterverheiratetenzuschlag weitere Zulagen und Zuwendungen nicht gewährt werden dürfen.

Dem Volontär wird eine jährliche Sonderzuwendung in Anlehnung an die für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Regelungen gewährt.

Die Vergütung ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Steht die Vergütung nicht für einen vollen Kalendermonat zu, so ist der Teil der Vergütung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. § 36 Abs. 2 BAT findet entsprechend Anwendung.

11. Für die Gewährung von Erholungsurlaub finden die für die Beamten des Landes im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
12. Eine Nebentätigkeit gegen Vergütung ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeiten. Im übrigen finden die für die Beamten geltenden Bestimmungen über die Nebentätigkeit entsprechend Anwendung.
13. Die wissenschaftlichen Volontäre unterliegen der Versicherung in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Ggf. ist die Entscheidung der örtlich zuständigen Ortskrankenkasse einzuholen.

In der Zusatzversicherung (VBL) besteht Versicherungsfreiheit.

14. Aus der Beschäftigung als wissenschaftlicher Volontär erwächst kein Anspruch auf Übernahme in ein Angestellten- oder Beamtenverhältnis des Landes.
15. Für Dienstreisen werden den wissenschaftlichen Volontären Reisekosten wie den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes gewährt.

16. Der Volontärvertrag ist nach dem Muster der Anlage abzuschließen.

Die Bestimmungen dieses RdErl. sind Bestandteil des Volontär-  
vertrages.

17. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.

An die

Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover und <sup>Weser-Ems</sup>~~Oldenburg~~

Volontärvertrag

zwischen  
dem Land Niedersachsen

vertreten durch .....

und

Herrn/Frau/Fräulein .....

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

.....

wird folgender

Volontärvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein .....

wird für die Zeit vom ..... bis .....

..... als wissenschaftlicher Volontär beim

..... (Ausbildungsstelle)

eingestellt.

§ 2

Das Volontärverhältnis beginnt am .....

und endet am .....

§ 3

Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 4

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich.

§ 5

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 6

Das Volontärverhältnis richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des RdErl. des MWK vom ....., die Bestandteil dieses Vertrages sind.

....., den .....

.....

(Volontär)

Volontärvertrag

zwischen  
dem Land Rheinland-Pfalz  
vertreten durch den Kultusminister  
und

wird folgender

geschlossen:

Volontärvertrag

§ 1

Herr

wird für die Dauer von 2 Jahren  
beim Rheinischen Landesmuseum Trier (Ausbildungsstelle)  
als wissenschaftlicher Volontär eingestellt. Das Volon-  
tärverhältnis beginnt am 01. Mai 1984.  
Es kann in begründeten Ausnahmefällen höchstens um ein Jahr  
verlängert werden.

§ 2

Die Probezeit beträgt drei Monate.

Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne  
Frist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur aus einem wichtigen Grund ohne Frist gekündigt werden.

Der Volontär kann mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn er den Beruf, dessen künftiger Ausübung die Beschäftigung als Volontär dienen soll, aufgeben will.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen, nach Ablauf der Probezeit auch unter Angabe der Kündigungsgründe.

Eine Kündigung aus wichtigem Grunde ist unwirksam, wenn die dafür maßgebenden Tatsachen dem Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Wird der Vertrag nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann Schadensersatz nicht verlangt werden.

#### § 4

Das Volontärverhältnis dient dem Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen; es ist weder ein Arbeitsverhältnis, noch dient es der Grundausbildung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (GBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsausbildungsförderungsgesetz vom 23.12.1981 (BGBl. S. 1692). Die Vorschriften der §§ 3 und 5 bis 18 des Berufsausbildungsgesetzes finden jedoch ergänzend auf den Vertrag Anwendung. Das Vertragsverhältnis unterliegt nicht dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT).

#### § 5

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften; die regelmäßige Arbeitszeit beträgt demnach z.Zt. 40 Stunden in der Woche.

§ 6

Die Vergütung beträgt bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres im ersten Jahr des Bestehens des Vertragsverhältnisses DM 1.356,-- und im zweiten Jahr DM 1.406,-- monatlich, nach Vollendung des 26. Lebensjahres, im ersten Jahr des Bestehens des Vertragsverhältnisses DM 1.543,--, im zweiten Jahr DM 1.600,--. Außerdem kann ein Verheiratetenzuschlag in Höhe des Anwärter-Verheiratetenzuschlags gezahlt werden, weitere Zulagen werden nicht gewährt.

Die Vergütung ist zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Steht die Vergütung nicht für einen vollen Kalendermonat zu, ist der auf den Anspruchszeitraum entfallende Teil der Vergütung zu zahlen; § 36 Abs. 2 BAT findet entsprechende Anwendung.

Die Tätigkeit als Volontär unterliegt der Versicherung in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Eine Zusatzversicherung (VBL) erfolgt nicht.

§ 7

Soweit sich aus diesem Dienstvertrag nicht anders ergibt, gelten die für Beamte des Landes im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes maßgebenden Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, über Mehrarbeitsentschädigung, Gelöbnis, Amtsverschwiegenheit, Belohnungen und Geschenke, Beihilfen, Unterstützungen, Nebentätigkeit, Schadenshaftung, Reisekosten, Umzugskosten, Urlaub und Gewährung von Sterbegeld an Hinterbliebene entsprechend.

§ 8

Durch diesen Vertrag wird ein Anspruch auf Übernahme in ein Angestellten- oder Beamtenverhältnis zum Lande Rheinland-Pfalz nicht begründet.

§ 9

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Mainz, den

Rheinland-Pfalz

Kultusministerium



\_\_\_\_\_  
(Volontär)

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Kultusminister des Landes  
Schleswig-Holstein - Landesmuseumsdirektor -

und

Herrn

wird folgender

Vertrag über ein Volontariat

geschlossen:

§ 1

Herrn

geb. am

wird ab

für die Zeit bis

bei dem Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein

- Landesmuseumsdirektor -

als Volontär eingestellt.

§ 2

Nach § 4 Buchstabe f) BAT gelten die Bestimmungen des  
BAT nicht für dieses Volontariat. Es sind die Vorschriften  
des allgemeinen Arbeitsrechts anzuwenden, soweit nachstehend  
nicht anders bestimmt ist.

§ 3

Auf das Volontariat finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung:

- der Abschnitt III (Allgemeine Arbeitsbedingungen, ohne § 12)

des BAT

- § 38 BAT (Krankenbezüge bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte),

- § 52 und 52 a BAT (Arbeitsbefreiung und Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen).

§ 4

Als Vergütung wird eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe der Hälfte der Vergütungsgruppe II a BAT vereinbart (§ 26 BAT).

Die Vergütung wird auf ein von dem Volontär zu benennendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt gezahlt.

§ 5

Die Probezeit beträgt 3 Monate.

§ 6

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich.

§ 7

- 1) Das Volontariat endet mit Ablauf der in § 1 Abs. 1 bestimmten Frist. Es kann jedoch vom Arbeitgeber oder Volontär auch vorher jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden. Während der Probezeit kann das Volontariat jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine fristlose Beendigung des Volontariats gilt § 626 BGB.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Der Erholungsurlaub beträgt jährlich 24 Werktage.

§ 9

Nebenabreden ...

§ 10

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Schleswig, 01. April 1981



Professor Dr. Gerhard Wietek

Schleswig, 01. April 1981

Unterschrift d. Volontär:

Ausfertigung  
Ausfertigung Personalhauptakte  
Ausfertigung LBes A

Z E I T P L A N

Volontariat  
( 15.7.1983 - 31.12.1984)

Zeit von - bis	Arbeitsgebiet	Ausbilder
15.07.83 - 15.09.83	Mitarbeit bei der Vorbereitung der Ausstellung F.K. Gotsch 1983	Dr. Rathke
16.09.83 - 31.10.83	Dienststellenleiter	Prof. Dr. W
01.11.83 - 30.11.83	Grafische Sammlung Neuordnung der Ornamentstich- sammlung	Prof. Dr. W
01.12.83 - 11.03.84	Kunst- und Kulturgeschichte -Mittelalter, Neuzeit u.a.  (darin Jahresurlaub 1983 einplanen)	Dr. Zubek
02.03.84 - 30.04.84	Kunst und Kulturgeschichte 19./20. Jh., Mitarbeit bei der Vorbereitung der Aus- stellung "Jahresschau des Schleswig-Holsteinischen Kunsthandwerks"	Dr. Rathke
01.05.84 - 31.10.84	Volkskunde  (darin einzuplanen Erholungs- urlaub 1984)	Dr. Lühning
01.11.84 - 14.11.84	Museumspflege	Dr. Sydow
15.11.84 - 30.11.84	Museumspädagogik	Dr. Bieber
01.12.84 - 13.12.84	Verwaltung	RA Petersen
14.12.84 - 31.12.84	Restaurierungsarbeiten an Sammlungsgegenständen	Herr Matthiesen



Professor Dr. Gerhard Wietek

- Verteiler: Herr Dr. Lühning  
 Herr Dr. Zubek  
 Herr Dr. Rathke  
 Herr Dr. Sydow  
 Herr Dr. Bieber  
 RA Petersen  
 Herr Matthiesen  
 Herr Dr. Angerer



Ausbildungscurriculum für wissenschaftliche Volontäre am

Rheinischen Landesmuseum Bonn/Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege -

hier: Volontäre im Geschäftsbereich des Direktors -----

Vorbemerkung:

Die Volontärzeit in den Abteilungen und Referaten des RLMB versteht sich als eine praktische Ausbildung durch Mitarbeit im normalen Museums- und Bodendenkmalpflegebetrieb (Learning by doing). Dies bedeutet, daß jeder Volontär im Laufe seines zweijährigen Volontariats mit fachbezogener Tätigkeit im Sinne seiner Erwartungen, aber auch in ihm völlig unbekannt, weil durch die akademische Ausbildung bisher nicht einmal ansatzweise vermittelte, fachliche und sonstige museale bzw. bodendenkmalpflegerische Tätigkeiten eingewiesen wird.

Diese Tätigkeiten leiten sich alle aus den vier Grundaufgaben<sup>f</sup> des Museums oder der Bodendenkmalpflege her: den Aufgaben des Sammelns, Bewahrens, Erforschens und Vermittelns. Alltag im Museum und in der Bodendenkmalpflege bedeutet im RLMB aber auch Verwaltung mit ihren Zuständigkeiten und Vorgängen. Daher muß der Volontär auch die Verwaltung des RLMB kennenlernen. Das nachstehende Curriculum ist kein starres Ausbildungsschema; es orientiert sich vielmehr an den Gegebenheiten des Alltags in Museum und Bodendenkmalpflege und hat Leitfadencharakter.

Die Volontäre unterstehen als Auszubildende in direkter Zuständigkeit dem Direktor und sind den einzelnen Abteilungen für die Ausbildung zugeordnet; der Volontär hat monatliche Berichte anzufertigen, die als Tätigkeitsnachweis neben den Berichten der Abteilungsleiter späteren Beurteilungen zugrundegelegt werden; die Monatsberichte gehen über die jeweiligen Abteilungsleiter an den Direktor.

Schwerpunkt der Ausbildung sind Kernblöcke, die sich aus dem Berufsziel des Volontärs ergeben. Die Kernblöcke werden ergänzt durch kürzere Blöcke in den anderen Abteilungen und Referaten des Hauses. Der dem Volontär zustehende Erholungsurlaub ist in die Ausbildungskernblöcke zu legen, die jeweils mindestens 7 Monate pro Jahr umfassen.

Im einzelnen:

1. Mitarbeit in der Abt. Nichttechnische Einrichtung (Verwaltung, Organisation, Finanzierung und Planung in Museums- u. Bodendenkmalpflegeangelegenheiten) Zeitblöcke von 9,5 Monaten pro Jahr wahlweise:	19 Monate
2. Bodendenkmalpflege: 4 Wochen Grabungsteilnahme pro Volontärzeit <u>oder</u>	1 Monate
3. Museum: 4 Wochen Mitarbeit pro Volontärzeit <u>oder</u>	1 Monat
4. Wechselausstellungen: 4 Wochen Mitarbeit pro Volontärzeit <u>oder</u>	1 Monat
5. Öffentlichkeitsarbeit: 4 Wochen Mitarbeit pro Volontärzeit	1 Monat
6. Anfertigung eines druckfertigen Manuskriptes zu Sammlungsobjekten (bei 3, 4 u. 5) oder Grabungsmanuskriptes (bei 2)	2 Monate
7. Verwaltung: 14 Tage pro Volontärzeit	0,5 Monate
8. Fotolabor, Zeichensaal: 14 Tage pro Volontärzeit	0,5 "
9. Redaktion: 14 Tage pro Volontärzeit	0,5 "
10. Werkstätten, Bibliothek: 14 Tage pro Volontärzeit	0,5 "
	<hr/> 24 Monate

24.11.1983

  
(Dr. C. B. Rüger)

Ausbildungscurriculum für wissenschaftliche Volontäre am  
Rheinischen Landesmuseum Bonn/Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege -  
hier: Volontäre der Abteilung Wechselausstellungen-----

Vorbemerkung:

Die Volontärzeit in den Abteilungen und Referaten des RLMB versteht sich als eine praktische Ausbildung durch Mitarbeit im normalen Museums- und Bodendenkmalpflegebetrieb (Learning by doing). Dies bedeutet, daß jeder Volontär im Laufe seines zweijährigen Volontariats mit fachbezogener Tätigkeit im Sinne seiner Erwartungen, aber auch in ihm völlig unbekannt, weil durch die akademische Ausbildung bisher nicht einmal ansatzweise vermittelte, fachliche und sonstige museale bzw. bodendenkmalpflegerische Tätigkeiten eingewiesen wird.

Diese Tätigkeiten leiten sich alle aus den vier Grundaufgaben des Museums oder der Bodendenkmalpflege her: den Aufgaben des Sammelns, Bewahrens, Erforschens und Vermittelns. Alltag im Museum und in der Bodendenkmalpflege bedeutet im RLMB aber auch Verwaltung mit ihren Zuständigkeiten und Vorgängen. Daher muß der Volontär auch die Verwaltung des RLMB kennenlernen. Das nachstehende Curriculum ist kein starres Ausbildungsschema; es orientiert sich vielmehr an den Gegebenheiten des Alltags in Museum und Bodendenkmalpflege und hat Leitfadencharakter.

Die Volontäre unterstehen als Auszubildende in direkter Zuständigkeit dem Direktor und sind den einzelnen Abteilungen für die Ausbildung zugeordnet; der Volontär <sup>hat monatliche</sup> ~~monatliche~~ Berichte anzufertigen, die als Tätigkeitsnachweis neben den Berichten der Abteilungsleiter späteren Beurteilungen zugrundegelegt werden; die Monatsberichte gehen über die jeweiligen Abteilungsleiter an den Direktor.

Schwerpunkt der Ausbildung sind Kernblöcke, die sich aus dem Berufsziel des Volontärs ergeben. Die Kernblöcke werden ergänzt durch kürzere Blöcke in den anderen Abteilungen und Referaten des Hauses. Der dem Volontär zustehende Erholungsurlaub ist in die Ausbildungskernblöcke zu legen, die jeweils mindestens 7 Monate pro Jahr umfassen.

Im einzelnen:

1. Mitarbeit bei der Planung, Einrichtung und Durchführung von Wechselausstellungen	20	Monate
2. Museum: Mitarbeit bei der musealen Arbeit in Magazinen, Schausammlungen, Inventarisierung und Dokumentation	2	Monate
3. Redaktion	0,5	Monate
4. Verwaltung	0,5	Monate
5. Werkstätten, Bibliothek	0,5	Monate
6. Öffentlichkeitsarbeit	0,5	Monate
	<hr/>	
	24	Monate

24.11.1983



(C.E. Rüger)

Ausbildungscurriculum für wissenschaftliche Volontäre am  
Rheinischen Landesmuseum Bonn/Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege -  
hier: Volontäre der Bodendenkmalpflege-----

Vorbemerkung

Die Volontärzeit in den Abteilungen und Referaten des RLMB versteht sich als eine praktische Ausbildung durch Mitarbeit im normalen Museums- und Bodendenkmalpflegebetrieb (Learning by doing). Dies bedeutet, daß jeder Volontär im Laufe seines zweijährigen Volontariats mit fachbezogener Tätigkeit im Sinne seiner Erwartungen, aber auch in ihm völlig unbekannt, weil durch die akademische Ausbildung bisher nicht einmal ansatzweise vermittelte, fachliche und sonstige museale bzw. bodendenkmalpflegerische Tätigkeiten eingewiesen wird.

Diese Tätigkeiten leiten sich alle aus den vier Grundaufgaben des Museums oder der Bodendenkmalpflege her: den Aufgaben des Sammeln, Bewahrens, Erforschens und Vermittelns. Alltag im Museum und in der Bodendenkmalpflege bedeutet im RLMB aber auch Verwaltung mit ihren Zuständigkeiten und Vorgängen. Daher muß der Volontär auch die Verwaltung des RLMB kennenlernen. Das nachstehende Curriculum ist kein starres Ausbildungsschema; es orientiert sich vielmehr an den Gegebenheiten des Alltags in Museum und Bodendenkmalpflege und hat Leitfadencharakter.

Die Volontäre unterstehen als Auszubildende in direkter Zuständigkeit dem Direktor und sind den einzelnen Abteilungen für die Ausbildung zugeordnet. Der Volontär hat monatliche Berichte anzufertigen, die als Tätigkeitsnachweis neben den Berichten der Abteilungsleiter späteren Beurteilungen zugrundegelegt werden; die Monatsberichte gehen über die jeweiligen Abteilungsleiter an den Direktor.

Schwerpunkt der Ausbildung sind Kernblöcke, die sich aus dem Berufsziel des Volontärs ergeben. Die Kernblöcke werden ergänzt durch kürzere Blöcke in den anderen Abteilungen und Referaten des Hauses. Der dem Volontär zustehende Erholungsurlaub ist in die Ausbildungskernblöcke zu legen, die jeweils mindestens 7 Monate pro Jahr umfassen.

Im einzelnen:

1. Ausgrabungswesen: 1 Zeitblock à 7 Monate pro Jahr = 14 Monate  
(Inhalt: Dienst in Außenstellen,  
Organisation v. Außenstellen,

Verwaltungsarbeit in Außenstellen, Schriftwechsel, Ausgrabungen, Fund-u. Jahresberichte)

2. Denkmalschutz, Denkmalpflege und Denkmalerfassung:		
	2 Monate pro Volontärzeit = (Dokumentation, Mitarbeit im Ortsarchiv)	2,5 Monate
3. Museum, Inventarisierung:		
	1 Monat pro Volontärzeit	1 Monat
4. Ausstellungspraktikum bei einer archäologischen Ausstellung:		
	1 Monat pro Volontärzeit	1 Monat
5. Anfertigung eines druckfertigen Grabungsmanuskriptes		
	2 Monate pro Volontärzeit	2,5 Monate
6. Verwaltung	14 Tage	0,5 Monate
7. Fotolabor	14 Tage	0,5 Monate
8. Zeichensaal	14 Tage	0,5 Monate
9. Redaktion	14 Tage	0,5 Monate
10. Werkstätten, Bibliothek	14 Tage	0,5 Monate
11. Öffentlichkeitsarbeit	14 Tage	<u>0,5 Monate</u>
		24 Monate

24.11.1983

(C.B. Ruffer)

Ausbildungscurriculum für wissenschaftliche Volontäre am  
Rheinischen Landesmuseum Bonn/Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege -  
und Regionalmuseum Xanten (RMX)

Betrifft: Volontäre in der Abteilung Museum

#### Vorbemerkung

Die Volontärzeit in den Abteilungen und Referaten des RLMB versteht sich als eine praktische Ausbildung durch Mitarbeit im normalen Museums- und Bodendenkmalpflegebetrieb (Learning by doing). Dies bedeutet, daß jeder Volontär im Laufe seines zweijährigen Volontariats mit fachbezogener Tätigkeit im Sinne seiner Erwartungen, aber auch in ihm völlig unbekannt, weil durch die akademische Ausbildung bisher nicht einmal ansatzweise vermittelte, fachliche und sonstige museale bzw. bodendenkmalpflegerische Tätigkeiten eingewiesen wird.

Diese Tätigkeiten leiten sich alle aus den vier Grundaufgaben des Museums oder der Bodendenkmalpflege her: den Aufgaben des Sammelns, Bewahrens, Erforschens und Vermittelns. Alltag im Museum und in der Bodendenkmalpflege bedeutet im RLMB aber auch Verwaltung mit ihren Zuständigkeiten und Vorgängen. Daher muß der Volontär auch die Verwaltung des RLMB kennenlernen. Das nachstehende Curriculum ist kein starres Ausbildungsschema; es orientiert sich vielmehr an den Gegebenheiten des Alltags in Museum und Bodendenkmalpflege und hat Leitfadencharakter.

Die Volontäre unterstehen als Auszubildende in direkter Zuständigkeit dem Direktor und sind den einzelnen Abteilungen für die Ausbildung zugeordnet; der Volontär am RMX ist zunächst der Leitung des RMX zugeordnet. Der Volontär hat monatliche Berichte anzufertigen, die als Tätigkeitsnachweis neben den Berichten der Abteilungsleiter späteren Beurteilungen zugrundegelegt werden; die Monatsberichte gehen über den jeweiligen Abteilungsleiter an den Direktor.

Schwerpunkt der Ausbildung sind Kernblöcke, die sich aus dem Berufsziel des Volontärs ergeben. Die Kernblöcke werden ergänzt durch kürzere Blöcke in den anderen Abteilungen und Referaten des Hauses. Der dem Volontär zustehende Erholungsurlaub ist in die Ausbildungskernblöcke zu legen, die jeweils mindestens 7 Monate pro Jahr umfassen.

Im einzelnen:

I. Volontär im RLMB:

1. Mitarbeit bei Inventarisierung, Gestaltung und Vermittlung der Sammlungen und Bestände, konzeptuelle Vorbereitung einer kleinen Sonderausstellung	2 Blöcke à 10 Monate pro Jahr	20	Monate
2. Anfertigung eines druckfertigen Manuskriptes zu Sammlungsobjekten	2 Monate pro Volontärzeit	2	Monate
3. Verwaltung		0,5	Monate
4. Öffentlichkeitsarbeit		0,5	Monate
5. Redaktion		0,5	Monate
6. Werkstätten, Bibliothek		0,5	Monate
		<hr/>	
		24	Monate

II. Volontär im RMX

1. Mitarbeit im allgemeinen Museumsbetrieb		24	Monate
Volontäre im RMX können ggf. 12 Monate ihres Volontariats in Bonn, Volontäre im RLMB ebenso in Xanten ableisten. Für den Xantener Volontär in Bonn ergibt sich folgendes Curriculum:			
1. Mitarbeit bei Inventarisierung etc., Gestaltung, Vermittlung v. Sammlungsbeständen		8	Monate
2. Anfertigung eines druckfertigen Manuskriptes zu Sammlungsobjekten etc.		2	Monate
3. Verwaltung		0,5	Monate
4. Öffentlichkeitsarbeit		0,5	Monate
5. Redaktion		0,5	Monate
6. Werkstätten, Bibliothek		0,5	Monate
		<hr/>	
		12	Monate

Für Bonner Volontäre in Xanten:  
Mitarbeit im allgemeinen Museumsbetrieb

12 Monate

24-11-1983

(C.B. Rüger)

Ausbildungscurriculum für wissenschaftliche Volontäre am  
Rheinischen Landesmuseum Bonn/Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege  
hier: Volontäre der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit-----

Vorbemerkung

Die Volontärzeit in den Abteilungen und Referaten des RLMB versteht sich als eine praktische Ausbildung durch Mitarbeit im normalen Museums- und Bodendenkmalpflegebetrieb (Learning by doing). Dies bedeutet, daß jeder Volontär im Laufe seines zweijährigen Volontariats mit fachbezogener Tätigkeit im Sinne seiner Erwartungen, aber auch in ihm völlig unbekannte, weil durch die akademische Ausbildung bisher nicht einmal ansatzweise vermittelte, fachliche und sonstige museale bzw. bodendenkmalpflegerische Tätigkeiten eingewiesen wird.

Diese Tätigkeiten leiten sich alle aus den vier Grundaufgaben<sup>f</sup> des Museums oder der Bodendenkmalpflege her: den Aufgaben des Sammelns, Bewahrens, Erforschens und Vermittelns. Alltag im Museum und in der Bodendenkmalpflege bedeutet im RLMB aber auch Verwaltung mit ihren Zuständigkeiten und Vorgängen. Daher muß der Volontär auch die Verwaltung des RLMB kennenlernen. Das nachstehende Curriculum ist kein starres Ausbildungsschema; es orientiert sich vielmehr an den Gegebenheiten des Alltags in Museum und Bodendenkmalpflege und hat Leitfadencharakter.

Die Volontäre unterstehen als Auszubildende in direkter Zuständigkeit dem Direktor und sind den einzelnen Abteilungen für die Ausbildung zugeordnet. Der Volontär hat monatliche Berichte anzufertigen, die als Tätigkeitsnachweis neben den Berichten der Abteilungsleiter späteren Beurteilungen zugrundegelegt werden; die Monatsberichte gehen über die jeweiligen Abteilungsleiter an den Direktor.

Schwerpunkt der Ausbildung sind Kernblöcke, die sich aus dem Berufsziel des Volontärs ergeben. Die Kernblöcke werden ergänzt durch kürzere Blöcke in den anderen Abteilungen und Referaten des Hauses. Der dem Volontär zustehende Erholungsurlaub ist in die Ausbildungskernblöcke zu legen, die jeweils mindestens 7 Monate pro Jahr umfassen.

II. Volontär der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit:

1. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Museumspädagogik: 2 Blöcke à 10 Monate pro Jahr =	20 Monate
2. Wahlweise Bodendenkmalpflege: 4 Wochen Grabungsteilnahme pro Volontariatszeit oder zu 3) oder 4)	1 Monat
3. Museum: 4 Wochen Mitarbeit pro Volontariatszeit (Inhalt: Arbeit in Magazinen, bei der Umgestaltung v. Sammlungsbereichen, Teilnahme an Beratungsstunden, Kennenlernen v. Inventarisierung u. Dokumentation)	1 Monat
4. Wechselausstellungen: 14 Tage Mitarbeit bei Vorbereitung und Aufbau größerer Ausstellungen pro Volontärzeit	0,5 Monate
5. Werkstätten, Bibliothek. 14 Tage pro Volontärzeit	0,5 Monate
6. Redaktion	0,5 Monate
7. Verwaltung	0,5 Monate
	<hr/>
	24 Monate

24.11.1983



(C.E. Rüger)

V e r t r a g

Zwischen der Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat  
- Amt für Wissenschaft und Kunst -

und

Herrn/Frau

geb. am

wohnhaft

wird - unter Zustimmung d. gesetzlichen Vertreter(s) - folgender  
Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau

wird für die Zeit

vom

bis

bei

als

eingestellt.

Die Probezeit beträgt

Wochen/Monate.

§ 2

Zweck der Beschäftigung ist es, d. Volontär(in) Gelegenheit zu geben,  
in der Ausbildung erworbene berufliche Kenntnisse und Erfahrungen zu  
erweitern und zu vertiefen. Ein Anspruch auf eine umfassende Berufs-  
ausbildung mit dem Ziel der Vermittlung einer breit angelegten beruf-  
lichen Grundbildung in einem geordneten Ausbildungsgang im Sinne des  
§ 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) besteht nicht.

§ 3

Durch dieses Volontärverhältnis wird weder ein Arbeitsverhältnis im  
tarifrechtlichen Sinne noch ein Dienstverhältnis im beamtenrechtlichen  
Sinne begründet. Auch kann aus diesem Vertrag kein Anspruch auf Über-  
nahme in ein Rechtsverhältnis der vorgenannten Art hergeleitet werden.

§ 4

Auf das Volontärverhältnis finden die §§ 3 bis 18 BBiG - mit Ausnahme  
der §§ 4 und 16 Abs. 1 Satz 1 BBiG - Anwendung.

§ 5

D. Volontär(in) erhält unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs  
Anwärterbezüge für Beamtenanwärter des höheren Dienstes gem. § 59 ff  
des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in  
Bund und Ländern ( 2.Bes.VNG ).

Im Krankheitsfall wird das Entgelt bis zur Dauer von 6 Wochen weiter-  
gewährt.

-

§ 6 - 82 -

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für die Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main geltenden Bestimmungen.

§ 7

Für die Gewährung von Erholungsurlaub gelten die für die Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main allgemein maßgebenden Vorschriften (Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen und die hierzu ergangenen Städtischen Ausführungsbestimmungen - AGA II, Abschnitt B 9 -).

§ 8

D. Volontär(in) ist verpflichtet, die im Rahmen der Beschäftigung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, über dienstliche Vorgänge - auch nach Beendigung des Volontärverhältnisses - Stillschweigen zu bewahren und alle Gegenstände und Einrichtungen der Beschäftigungsstelle pfleglich zu behandeln. Im übrigen gilt § 9 BBiG.

§ 9

Die Beschäftigungsstelle trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu bei, daß der Zweck der Beschäftigung erfüllt wird. Im übrigen gilt § 6 BBiG.

§ 10

Die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

Für Unfälle, die aus Anlaß der Beschäftigung erlitten werden, besteht Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Vorschriften der Unfallversicherung.

§ 11

Das Volontärverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Vertragsablauf.

Während der Probezeit kann das Volontärverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Volontärverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
- b) von d. Volontär(in) mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

§ 12

Ansprüche aus dem Volontärverhältnis sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.

§ 13

Im übrigen ist die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main (AGA) zu beachten.

Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen über das vorliegende Volontär-  
verhältnis sind ungültig.

Frankfurt am Main,

Stadt Frankfurt am Main  
DER MAGISTRAT  
Amt für Wissenschaft und Kunst

D. Volontär(in):

.....  
(Amts-/Dienstbescheinigung)

.....  
(Vor- und Zuname)

D. gesetzliche(n) Vertreter:

.....



411-Generaldirektion

07.05.1981  
Prof. Dr. Borger

Ausbildungsplan für die wissenschaftlichen Assistenten  
bei den Museen der Stadt Köln

Zur Einstellung gelangen promovierte Wissenschaftler.

Die Anstellung ist auf zwei Jahre befristet.

Im ersten Jahr ist der Wissenschaftler an ein Museum gebunden; dort wird ihm ein Mentor zugeteilt, der ihn in allen Fragen berät und stützt.

Das erste Jahr ist ausgefüllt mit Einführung in das Museumswesen; d. h. der Assistent durchläuft in einem festgelegten Rhythmus alle Abteilungen (Sparten) eines Hauses. Er führt darüber Protokoll.

Aufgabenstellung im ersten Jahr:

Auf- und Abbau einer Ausstellung

Organisation der Schauräume

Wiss. Inventarisierung

Dokumentation - Archivierung

Handbibliothek

Verwaltung

Öffentlichkeitsarbeit

Fotografische Bestandsaufnahme

Auf Kurzexkursionen werden benachbarte Museen aufgesucht, um ihre spezifischen Aufgaben zu studieren.

Im zweiten Jahr sollte der Wissenschaftler weitgehend selbständig arbeiten können.

Aufgabenstellungen im zweiten Jahr:

Studioausstellungen

Museumspädagogik

Kurierdienste

Korrespondenz

## Katalogarbeiten

Vorbereiten einer Pressekonferenz

Für das zweite Jahr ist eine viertägige Exkursion zur Stiftung Preussischer Kulturbesitz, Berlin, vorgesehen.

Sollte der Wunsch aufkommen, wird es dem Assistenten im zweiten Jahr gestattet sein, innerhalb der städtischen Museen zu wechseln.

Jährlich im November werden alle wissenschaftlichen Assistenten in einem jeweils 1 1/2-wöchigen Ausbildungskurs theoretisch mit der Tätigkeit eines Museumswissenschaftlers vertraut gemacht. Der folgende Plan ist also auf insgesamt drei Wochen innerhalb der beiden Ausbildungsjahre verteilt. Die Teilnahme an diesen Kursen ist Bestandteil des Arbeitsvertrages der Museumsassistenten.

Veranstalter: Generaldirektion

Ausbildende: Fachkräfte der Stadtverwaltung, im Einzelfall auch Gastdozenten.

Fachliteratur zu den jeweiligen Themen wird zur Verfügung gestellt.

Kurs I (für jedes Kursfach stehen 11 Unterrichtsstunden à 55 Minuten zur Verfügung):

Geschichte des Museums- und Ausstellungswesens (Einleitungsvortrag)

1. Inventar - Dokumentation - Bestandskatalog
2. Sicherheit im Museum
  - a) Personal und Besucher  
Bausicherheit, Feuersicherheit, Betriebssicherheit, Hausrecht
  - b) Museumsobjekte  
Klimatechnik, Aussenhaut, Innenhaut, Objektsicherung, Schlüsselsystem, Tresor, Depot, Bewachung, Aufseher, Abstufung der Befugnisse
3. Konservierung und Restaurierung  
Berufsbild, Rechtsfragen, Naturwissenschaftliche Untersuchungen (mit Beispielen)
4. Allgemeine Verwaltungskunde  
Aufbau und Organisation von Verwaltungen im öffentlichen Dienst, z. B. Dienstweg, Zeichnungsbefugnis, Personalwesen (z. B. Dienst- und Fachaufsicht, Zeitverträge, Stellenplan), Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Beschaffungen (z. B. Verwendungsmöglichkeit von Einnahmen, deckungsfähige Titel, Verlangschein, Sammelnachweis, Inventarisierung von Mobiliar, Skonto, Rechnungsprüfungsamt)

## 5. Museumsbezogene Rechtskunde

Mögliche Rechtsformen von Museen, Versicherung, Staatshaftung, Urheberrecht, Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen, Deposit - Leihgabe - Dauerleihgabe - Legat - Schenkung - Stiftung, Vereinsrecht

Am letzten halben Tag des Kurses werden in nummerierten Umschlägen anonym Übungsaufgaben verteilt, die von den Museumsassistenten in Klausur innerhalb von vier Stunden schriftlich gelöst und anonym abgegeben werden. Die Lösungen werden korrigiert und anonym über die Nr. zurückgegeben.

Beispiele für eine Aufgabenstellung: Bitte entwerfen Sie für eine Ausstellung "Oskar Kokoschka" einen Antrag an den Kulturausschuß und einen Zeitplan für die Vorbereitung, den Aufbau und den Abbau der Ausstellung.

Kurs II (für jedes Kursfach stehen 11 Unterrichtsstunden mit je 55 Minuten zur Verfügung)

## 6. Museumspädagogik

Theorien, Zielgruppen, Arbeitsformen, Organisation

## 7. Spezielle Organisationsformen der Museumsarbeit

Aufgaben der Museumsleitung, Personalführung, Umgang mit dem Kunsthandel und mit Versteigerungshäusern, Betreuung von privaten Sammlungen, Publikations- und Replikenverkauf, Organisation von Veranstaltungen

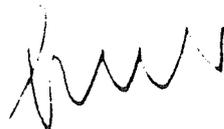
## 8. Bibliotheksweesen

Erwerbungen, Etat, Inventarisierung, Katalogisierung, Benutzung, Leihverkehr

## 9. Druckereiwesen, Öffentlichkeitsarbeit

Papierkunde, Layout, Druckverfahren, Buchbindung; Presse, Rundfunk, Fernsehen, Multiplikatoren

Zu Beginn des letzten halben Kurstages werden an die Museumsassistenten in nummerierten Umschlägen anonym Übungsaufgaben verteilt, die in Klausur in vier Stunden schriftlich gelöst und anonym abgegeben werden. Rückgabe der korrigierten Lösungen ebenfalls anonym über ein Nummernsystem. Beispiele für Übungsaufgaben: Entwerfen Sie bitte für eine Ausstellung "Oskar Kokoschka" ein museumspädagogisches Programm, eine Presseinformation für die Pressekonferenz. Entwerfen Sie bitte ein Verkaufsprogramm für den Schriftenstand eines Museums Ihrer Wahl. Entwerfen Sie bitte für ein Museum Ihrer Wahl ein Veranstaltungsprogramm für das nächste Halbjahr. Entwerfen Sie bitte einen Antrag für den Vergabeausschuß für einen Ausstellungskatalog "Oskar Kokoschka".







Die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 18 und 70 BAT finden auf das Vertragsverhältnis Anwendung.

Eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist mit dem Vertragsverhältnis nicht verbunden.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Alle für das Vertragsverhältnis maßgebenden Bestimmungen können beim Personalamt eingesehen werden.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Lübeck, den

Der Senat  
der Hansestadt Lübeck  
Personalamt

Im Auftrag

Im Auftrag

.....  
(Volontär/in)

Eine Vertragsausfertigung habe ich erhalten.

.....  
(Volontär/in)

aple univ ersum Stadthaus

## Volontärvertrag

zwischen

der Stadt Ulm - vertreten durch das Bürgermeisteramt -

und

wohnhaft.

---

§ 1 Herr \_\_\_\_\_ wird vom 01.02.1984 bis 31.01.1986 als wissenschaftlicher Volontär beim Ulmer Museum beschäftigt.

Dem Volontär soll dadurch Einblick in die Aufgaben eines historischen Museums und in die Tätigkeit eines wissenschaftlichen Mitarbeiters in einer solchen Einrichtung gegeben werden.

§ 2 Der Volontär erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der jeweiligen Anwärterbezüge für Beamtenanwärter des Höheren Dienstes (Referendare); zahlbar am 15.d. Monats für den laufenden Monat.

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt z.Zt. DM 1.766,-- monatlich brutto. Sie setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von DM 1.574,-- und dem Verheiratetenzuschlag in Höhe von DM 192,--. Bei der Festsetzung des Verheiratetenzuschlags wurde berücksichtigt, daß die Ehefrau des Volontärs als Beamtin im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Bei Arbeitsunfähigkeit wird die Unterhaltsbeihilfe bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über das Ende des Volontariats hinaus, weitergezahlt.

Für die Zahlung

der jährlichen Sonderzuwendung gilt § 67 BBesG,  
der vermögenswirksamen Leistungen § 68 BBesG,  
von Urlaubsgeld § 68 a BBesG

und die dazu jeweils bestehenden gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich.

§ 4 Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Land Baden-Württemberg vom 14.02.1973 (Ges.Bl.S. 62) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsschluß, aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) auch fristlos gekündigt werden.

- § 6 Der Volontär ist verpflichtet, über die im Dienst bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anweisung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren.
- § 7 Auf das Volontärsverhältnis findet gem. § 3 Buchstabe f BAT das Tarifrecht für Angestellte keine Anwendung.
- § 8 Bei Überzahlung von Bezügen besteht unter Ausschluß von § 818 Abs. 3 BGB Rückzahlungspflicht.

Ulm, den 20. Dezember 1983

München, den .....

Für den Arbeitgeber

Der Volontär

I.V.

.....  
( Dr. Hartung )  
Bürgermeister

.....  
( )

## Praktikum im Stadtmuseum Schramberg

Ziel des Praktikums ist es, den Studenten, die museumsrelevante Fächer studieren, Einblick in Ihre spätere Arbeit zu vermitteln.

Das Stadtmuseum bietet für Praktikanten alle Vor- aber auch Nachteile eines kleinen Museums, dessen Aufbauphase (seit 1979) nun im wesentlichen abgeschlossen ist, so daß sich die künftige Hauptarbeit auf die Erarbeitung von Sonderausstellungen (zur Stadtgeschichte) sowie den museumspädagogischen Bereich konzentriert.

Die Überschaubarkeit eines relativ kleinen Museums ermöglicht den studentischen Mitarbeitern die Mitarbeit - zumindest jedoch Einblick - in nahezu alle im Museum anfallenden Arbeitsbereiche wie z.B. Sammeln, Erhebung von Zusatzinformation zu den Objekten, Inventarisierung, Ausstellungsplanung und -erarbeitung, Museumseinrichtung, Beschäftigung mit Restaurierungsfragen, Gespräche mit Fachleuten anderer Museen, Öffentlichkeitsarbeit, Besucherbetreuung etc.

Das Praktikum ist nicht nach festen Regeln gestaltet. Es wird versucht, auf die speziellen Interessen des/der Student/in einzugehen - soweit der Arbeitsablauf dies zuläßt - und z.B. an Spezialkenntnisse anzuknüpfen aus Studium oder früherem Beruf. (ein/e Praktikant/in, die gleichzeitig Volkskunde studiert und das Töpferhandwerk erlernt hat, sich daher insbesondere für Keramik interessiert, arbeitet dementsprechend am Aufbau der Keramikabteilung mit: d.h. sie inventarisiert Keramik, erarbeitet Information dazu, beschafft Abbildungsmaterial zu diesem Thema, legt eine Lehrermappe dazu an, stellt Dias zu diesem Thema her, liest in den Archiven die diesbezüglichen Archivalien, arbeitet an der Keramikausstellung mit).

Zu Beginn des Praktikums wird besprochen, welche Arbeiten für den /die Praktikanten/Praktikantin als weitgehend selbständige Arbeiten infragekommen, damit er/sie einen eigenen Arbeitsbereich hat und Kenntnisse an einem Spezialthema (siehe oben) vertieft oder erworben werden können. Diese Arbeiten führen meistens zu einem in irgendeiner Weise "sichtbaren" Ergebnis: etwa in Form der Gestaltung einer Ausstellungseinheit oder z.B. einer Lehrermappe mit Informationsmaterial für Schulen. Das Praktikum ist jedoch nicht "erfolgsorientiert" in dem Sinn, daß eine spezielle Arbeit um jeden Preis abgeschlossen werden muß. Immer dann, wenn im Museum Arbeiten anfallen, die der "umfangreicheren Weiterbildung" dienen und geeignet sind, Einblicke in die übrigen Arbeitsbereiche des Museums zu ermöglichen (z.B. Dinge wie Bearbeitung der Zuschüsse, Erstellung des Haushaltsplanes, Handwerker- oder Architektengespräche, Betreuung von Schülern/Lehrern, Besucherbefragung etc.) nimmt der Praktikant/die Praktikantin daran teil.

MATERIALIEN AUS DEM INSTITUT FÜR MUSEUMSKUNDE  
Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz

(zu beziehen durch Institut für Museumskunde, In der Halde 1, D-1000 Berlin 33)

- Heft 1 Christof Wolters  
BENUTZERHANDBUCH DATENERFASSUNG UND DATENKORREKTUR  
(215 S.)
- Heft 2 Peter-Georg Hausmann  
BEISPIELE VON KORREKTURPRODUKTEN  
Beiheft zum Benutzerhandbuch Datenerfassung und Datenkorrektur (125 S.)
- Heft 3 Christof Wolters  
INFORMATIONSSYSTEM MUSEUMSOBJEKTE  
Bericht über das 1978-1980 im Auftrag des Deutschen Museumsbundes e.V.  
durchgeführte Pilotprojekt.  
Mit einem Vorwort von Stephan Waetzoldt (94 S.)
- Heft 1 - 3 in einem Band (2. Auflage Berlin 1984) Br. DM 35,--
- Heft 4 ERHEBUNG DER BESUCHSZAHLEN Vergriffen!  
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)  
für das Jahr 1981, Berlin 1982 (30 S.)
- Heft 5 Günter S. Hilbert Vergriffen!  
EINE NEUE KONSERVATORISCHE BEWERTUNG DER BELEUCHTUNG  
IN MUSEEN  
Berlin 1983 (69 S.)
- Heft 7 Andreas Grote  
MATERIALIEN ZUR GESCHICHTE DES SAMMELNS  
Zwei Vorträge in Israel 1982 und 1983  
Englisch mit deutschen Resumés, Berlin 1983 (25 S.)
- Heft 8 ERHEBUNG DER BESUCHSZAHLEN  
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)  
für das Jahr 1983, Berlin 1984 (25 S.)
- Heft 9 H.-J. Klein  
ANALYSE VON BESUCHERSTRUKTUREN AN AUSGEWÄHLTEN MUSEEN  
in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)  
Berlin 1984 (220 S.) Br. DM 25,--

- Heft 10 EINTRITTSGELD UND BESUCHSENTWICKLUNG AN MUSEEN  
der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West)  
Berlin 1984 (36 S.)
- Heft 11 BIBLIOGRAPHIE - REPORT ZU DEN GEBIETEN MUSEOLOGIE,  
MUSEUMSPÄDAGOGIK UND MUSEUMSDIDAKTIK  
Berlin 1984 (160 S.)
- Heft 12 Andreas Grote  
WISSENSCHAFTLICHE VOLONTÄRE  
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)  
(96 S.)

VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM INSTITUT FÜR MUSEUMSKUNDE  
Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz

BERLINER SCHRIFTEN ZUR MUSEUMSKUNDE

(zu beziehen durch Gebr. Mann Verlag, Lindenstraße 76, D 1000 Berlin 61;  
bei Bezug über das Institut für Museumskunde auf Anfrage Sonderpreis)

- Bd. 1 Hilbert, Günter S.  
SAMMLUNGSGUT IN SICHERHEIT  
Teil 1: Sicherungstechnik und Brandschutz  
1981. 208 S. mit 82 Abb.  
Br. DM 35,-- ISBN 3-7861-1288-6
- Bd. 2 Klein, Hans Joachim und Bachmayer, Monika  
MUSEUM UND ÖFFENTLICHKEIT  
Fakten und Daten - Motive und Barrieren  
unter Mitarbeit von Schatz, Helga  
1981. 290 S. mit 20 Abb. davon 11 farbig  
Br. DM 58,-- ISBN 3-7861-1276-2
- Bd. 3 AUSSTELLUNGEN - MITTEL DER POLITIK?  
Ein Symposium veranstaltet vom Institut für Museumskunde  
Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz Berlin und vom  
Institut für Auslandsbeziehungen Stuttgart  
Berlin, 10. - 12. September 1980  
Red. Bleker, Klaus und Grote, Andreas  
1981. 342 S. mit 3 Abb.  
Br. DM 49,-- ISBN 3-7861-1316-5
- Bd. 4 Graf, Bernhard und Treinen, Heiner  
BESUCHER IM TECHNISCHEN MUSEUM  
Zum Besucherverhalten im Deutschen Museum München  
1983. 253 S. mit 18 Abb.  
Br. DM 54,-- ISBN 3-7861-1378-5

